



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Pattigham

2025-180976



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Oktober 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat bei der Gemeinde Pattigham durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 12. Juni bis 29. Juli 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pattigham und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pattigham umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	21
KASSENKREDIT.....	21
HAFTUNGEN.....	22
GELDVERKEHRSSPESEN	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
KINDERGARTEN	25
BUSBEGLEITUNG	25
REINIGUNG	25
DIENSTZEITREGELUNGEN	25
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG.....	26
URLAUB	26
REISEGEBÜHREN	27
ORGANISATION.....	27
GEMEINDEKOOPERATIONEN	27
BAUHOF	28
GEMEINDESTRÄßEN	29
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	30
ABWASSERBESEITIGUNG	30
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGARTEN	35
KINDERGARTENTRANSPORT	37
KRABBELSTUBE	38
NAHWÄRMEANLAGE	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	41
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	41
FEUERWEHR	41
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	42
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	43
INTERESSENTENBEITRÄGE	43
VOLKSSCHULE	44
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	44
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	44
VOLKSSCHULTURNHALLE	45
SPORTANLAGEN	45

MUSIKHEIM	45
STROM	46
WÄRMEVERSORGUNG	46
VERSICHERUNGEN	46
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	46
GEMEINDEVERTRETUNG	48
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	49
SITZUNGSGELDER.....	49
BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	49
INVESTITIONEN.....	50
INVESTITIONSVORSCHAU	51
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	51
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 noch ein Plus von 265.603 Euro. 2023 und 2024 sank der freie Handlungsspielraum auf 30.072 Euro und 5.816 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 ein Plus von 96.776 Euro aus. 2023 und 2024 konnten ausgeglichene Ergebnisse erreicht werden.

Im Ergebnishaushalt waren 2022 und 2023 positive Nettoergebnisse (Saldo 0) von insgesamt 192.261 Euro ausgewiesen. 2024 stellte sich das Nettoergebnis negativ dar, womit es der Gemeinde nicht möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Das Vermögen belief sich Ende 2024 auf 17.115.810 Euro. Gegenüber Ende 2021 war ein Zuwachs von 1.020.376 Euro festzustellen.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 werden im Finanzierungshaushalt positive Ergebnisse prognostiziert. Im Ergebnishaushalt sollten ab 2028 wieder Pluswerte erreicht werden.

Der Rücklagenbestand belief sich Ende 2024 auf 158.286 Euro. Er verminderte sich seit Jahresbeginn 2022 um 78.612 Euro.

Mit der Finanzkraft von 1.123 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem 422. Rang und damit auf einem niedrigen Niveau.

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, sollte an den gesetzlichen Maximalbetrag und die Abgabe für sonstige Hunde an die Landesvorgabe angepasst werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale im höchstmöglichen Ausmaß zu beschließen.

Bei 6 Bauvorhaben lagen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeigen vor. Die Baubewilligungen waren bereits erloschen. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Bauvorhaben werden in der Verwaltung vereinzelt erst nach eingelangter Baufertigstellungsanzeige im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) eingetragen. Die Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, wonach zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen sind, sind zu beachten.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergingen an die Schuldner formlose Mahnschreiben. Nach der Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten mit Mahnbescheid einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Zum Jahresende 2024 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 3.898 Euro ausgewiesen. Die Schuldendienstquote lag 2024 bei 43 %, was auf eine angespannte finanzielle Situation aufgrund einer hohen Schuldenbelastung hindeutet. Angesichts der hohen Verbindlichkeiten sind weitere Schuldaufnahmen (vor allem im Bereich der Hoheitsverwaltung) unbedingt zu vermeiden. Ziel der Gemeinde sollte es sein, in den nächsten Jahren den Verschuldungsgrad zu senken.

Bei einem variabel verzinsten Darlehen lag der Aufschlag bei 1,16 % und war somit als hoch einzustufen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen mit dem betreffenden Kreditinstitut zu führen.

Die Darlehenslaufzeit von 2 Kanalbaudarlehen betrug 33 Jahre. Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Der Haftungsstand belief sich laut Rechnungsabschluss 2024 auf 738.815 Euro.

Personal

Die Personalkosten erhöhten sich schrittweise von 395.541 Euro auf 501.018 Euro.

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthält keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen. Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan hinsichtlich der Schaffung von Dienstpostengruppen anzupassen.

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 0,03 PE für ständige sonstige Bedienstete (Hilfskraft) an. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist mit der Hilfskraft ein Dienstvertrag abzuschließen. Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Zuerkennung von Gehaltszulagen an die pädagogischen Assistenzkräfte aufgrund der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auseinandersetzen.

Eine innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice war nicht festzustellen. Der Gemeindevorstand hat – unter Mitwirkung der Personalvertretung – eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für eine Dienstverrichtung im Homeoffice regelt.

In den Aufzeichnungen eines Bediensteten war vereinzelt die Leistung von Überstunden im Homeoffice festzustellen. Die Erbringung von Überzeiten im Homeoffice sollte weitestgehend vermieden werden.

Homeoffice erscheint aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft (10 Tage in einem Monat oder 30 Tage in 3 Monaten) sind zu beachten.

Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der allgemeinen Verwaltung und im Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Die Vergütungsleistungen wiesen 2024 einen Kostendeckungsgrad von 74 % aus. Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen. Die Berechnung der Vergütungsleistungen sollte anhand des Ergebnishaushalts erfolgen.

Die Gesamtstunden des Bauhofmitarbeiters, die dem Bereich Bauhof angelastet waren, stellen sich als hoch dar. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Winterdienst

Die Winterdienstvereinbarung mit dem Fremddienstleister sollte hinsichtlich der Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

2022 konnte der Betrieb der Abwasserbeseitigung einen Überschuss von 5.831 Euro verzeichnen. 2023 und 2024 waren negative Betriebsergebnisse von 33.215 Euro und 14.004 Euro ausgewiesen.

Die Gebührenkalkulation 2025 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 103 % aus. Es wird empfohlen, für die Begründung des inneren Zusammenhangs das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zu verwenden und der Gebührenkalkulation anzuschließen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind umgehend umzusetzen. Die Gemeinde hat in Abständen von 5 Jahren regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht gegeben sind.

Die Gebührenordnung sollte um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ergänzt, im Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorgelegt werden.

Aufgrund des steigenden Bedarfs der Schaffung von privaten Schwimmbädern wird der Gemeinde empfohlen, die Aufnahme einer Anschlussgebühr für Schwimmbäder in ihrer Gebührenordnung anzudenken.

Die Mindestanschlussgebühr deckte eine Bemessungsfläche von 179 m² ab. Die Landesvorgaben sehen eine Fläche zwischen 130 m² und 170 m² vor. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m²-Satz anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabeanpruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Die Verbrauchsgebühr lag 2025 unter der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ sowie der errechneten Benützungsg Gebühr laut der Gebührenkalkulation. Die Gemeinde hat die Benützungsg Gebühr zukünftig entsprechend der zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern darunter keine Kostendeckung erreicht wird.

Die jährliche Kanalgebührenpauschale pro Person stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch pro Person entspricht.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Bereitstellungsgebühr für unbebaute, aber angeschlossene Grundstücke festzusetzen. Die Höhe der Gebühr sollte sich an der Höhe der Erhaltungsbeiträge orientieren.

Bis Jahresende 2024 erfolgte die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde auf deren Kosten. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete 2022 und 2023 Überschüsse von 726 Euro und 6.211 Euro. 2024 war ein Minus in Höhe von 887 Euro ausgewiesen. Der Betrieb der Abfallbeseitigung sollte jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Kindergarten

Die Belastung je Gruppe lag 2024 bei 41.096 Euro.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Material(Werk)beiträge ist in den Folgejahren sicherzustellen.

Krabbelstube

Die Belastung je Gruppe lag 2024 bei 31.499 Euro.

Die verrechneten Verwaltungskosten des Betreuungsvereins lagen 2024 deutlich über dem Landesrichtwert. Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Nettomiete je m² für eine Gemeindewohnung erscheint gering. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten.

Feuerwehr

Es wird empfohlen, eine Feuerwehr-Gebührenordnung anlehnend an das vom Land OÖ übermittelte Muster auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Da die Feuerwehr-Tarifordnung nicht dem aktuellen Stand entspricht, wird zudem empfohlen, eine Tarifordnung anhand des aktuellen Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren im Prüfungszeitraum keine zu verzeichnen, da die Vereinnahmung direkt durch die Feuerwehren erfolgt. Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, von der Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen Gebrauch zu machen und in den Vereinbarungen die Vorschreibung der tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten vorzusehen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Laut den Aufzeichnungen der Gemeinde bestehen in Pattigham insgesamt etwa 4 Hektar unbebaute in Bauland gewidmete Grundstücke. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Höhe des Erhaltungsbeitrags auf Grundlage der vorliegenden Baulandreserven im gesetzlich geregelten höchstmöglichen Ausmaß anzuheben.

Interessentenbeiträge

Um etwaige Verjährungen der Abgabenansprüche zu vermeiden, sollten die Anschlussgebührenvorschreibungen zeitnah nach Verwirklichung des Abgabentatbestands erfolgen.

Volksschulturnhalle

Die Tarifordnung sieht unterschiedliche Tarife für ortsansässige Vereine und für Vereine ohne Sitz in Pattigham vor. Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Sportanlagen

Die Betriebskosten der gesamten Sportanlage trägt die Gemeinde. Es wird als zumutbar erachtet, dass dem Verein die Betriebskosten verrechnet werden.

Musikheim

Für die Nutzung des Musikheims besteht keine schriftliche Vereinbarung. Es wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Die Betriebskosten des Musikheims trägt zur Gänze die Gemeinde. Es wird als zumutbar erachtet, dass dem Verein die Betriebskosten verrechnet werden.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2022 und 2024 Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Die freiwilligen Auszahlungen 2024 waren als hoch zu beurteilen. Es wird empfohlen, die jährlichen Zuwendungen einer Prüfung zu unterziehen und die freiwilligen Auszahlungen langfristig zu senken.

Gemeindevertretung

Die budgetierten Kreditansätze bei den Repräsentationsausgaben überschritten 2022 und 2023 und jene bei den Verfügungsmitteln 2023 und 2024 die rechtlich möglichen Rahmen. Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe sind zu beachten.

Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 die budgetierten Höchstgrenzen. Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der veranschlagten Beträge sind vom Bürgermeister zu beachten.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der Gewährung von Spenden und Sponsoringbeiträgen sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 4.111.014 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 53 % auf Darlehensaufnahmen, zu 22 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 9 % auf Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, zu 9 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 5 % auf Rücklagenentnahmen, zu 3 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 2 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Bei Auftragsvergaben hat die Gemeinde bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 1.139.500 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km²):	11,34
Seehöhe (Hauptort):	512 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	67

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	9,0
Güterwege (km):	18,7
Landesstraßen (km):	4,1

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	4			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	808
Registerzählung 2011:	880
Registerzählung 2021:	1.053
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.062
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	885
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.132

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	-
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	19,7
Druckleitungen (km):	2,9
Pumpwerke Kanal:	3

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.402.440	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.123	Rang (Bezirk / OÖ):*	35 / 422

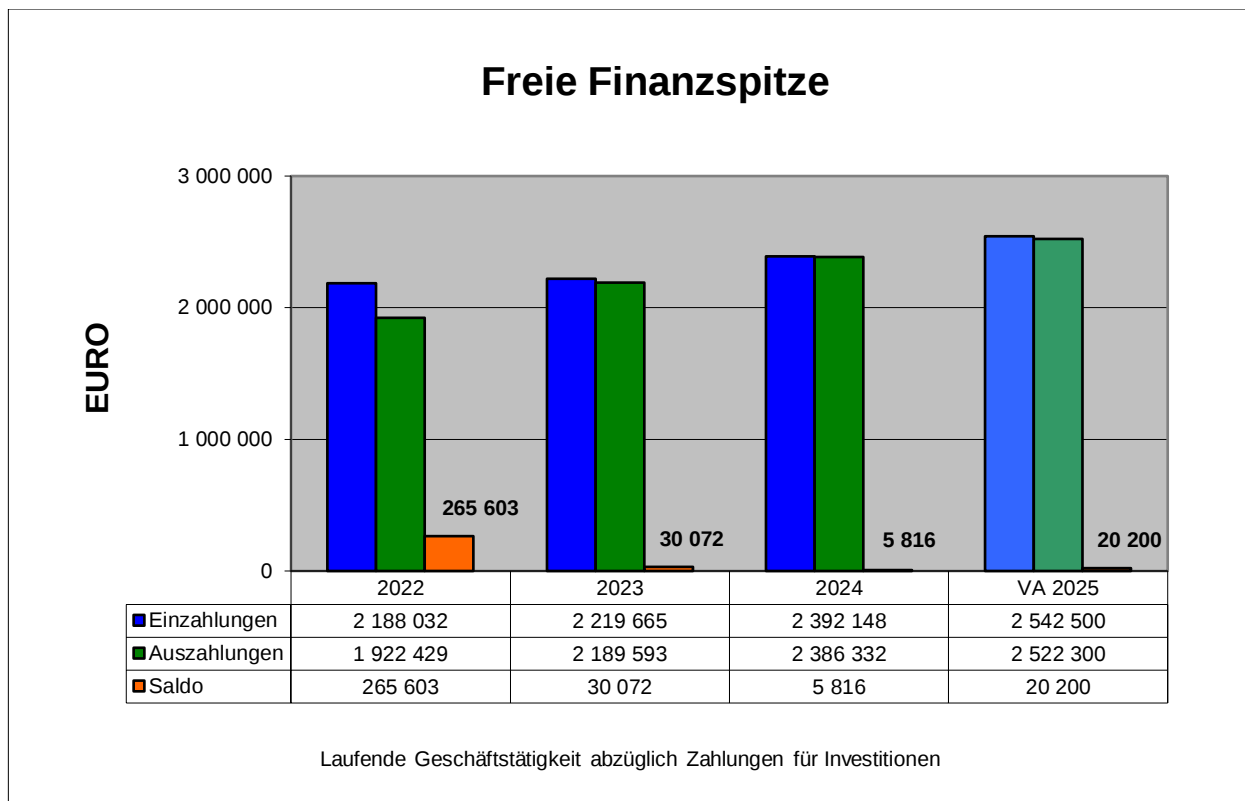
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 46 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 57 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde erreichte 2022 noch ein Plus von 265.603 Euro. 2023 und 2024 sank der freie Handlungsspielraum beträchtlich auf 30.072 Euro und 5.816 Euro. Im Voranschlag 2025 ist eine freie Finanzspitze von 20.200 Euro budgetiert.

Neben der freien Finanzspitze bildet die Quote öffentliches Sparen eine wichtige Kennzahl für die Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Sie errechnet sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Sie gibt an, inwieweit Mittel aus der laufenden Gebarung für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Öffentliche Sparquote über 25 % sehr positiv zu bewerten ist, während ein Ergebnis unter 5 % ein deutliches Warnsignal darstellt.

Die Quote belief sich 2022 auf 17 % und sank 2023 und 2024 auf geringe Werte von 8 % und 3 %.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	339.001	185.216	67.097	109.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-651.067	115.111	-1.135.289	-147.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	397.521	-314.182	807.200	106.600
Saldo 5 – Geldfluss	85.455	-13.855	-260.993	69.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	-11.321	-13.855	-260.993	39.300
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	96.776	0	0	30.000

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung 2022 und 2024 nicht bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Lediglich 2023 war ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die im Prüfungszeitraum errechneten Verminderungen der liquiden Mittel betrugen insgesamt 189.393 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde verzeichnete 2022 ein positives Ergebnis und 2023 und 2024 ausgeglichene Ergebnisse.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 132.097 Euro (2022), 21.346 Euro (2023) und 13.380 Euro (2024).

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	2.887.227	2.836.548	3.034.648	3.076.300
Aufwendungen	2.713.881	2.817.633	3.121.746	3.092.900
Nettoergebnis (Saldo 0)	173.346	18.915	-87.098	-16.600
Entnahme von Rücklagen	0	62.519	179.514	50.000
Zuweisung an Rücklagen	96.776	52.945	13.700	30.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	76.570	28.489	78.716	3.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

In den Rechnungsergebnissen 2022 und 2023 war jährlich ein positiver Saldo 0 gegeben, womit es der Gemeinde möglich war ihre Abschreibungen abzudecken. 2024 stellte sich der Saldo 0 negativ dar. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.897.059	17.058.557	1.161.498
Kurzfristiges Vermögen	198.375	57.253	-141.122
Summe	16.095.434	17.115.810	1.020.376
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.832.816	3.937.979	105.163
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.717.780	9.694.194	-23.586
Langfristige Fremdmittel	2.506.008	3.396.547	890.539
Kurzfristige Fremdmittel	38.830	87.090	48.260
Summe	16.095.434	17.115.810	1.020.376

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2024

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 17.115.810 Euro. Gegenüber Ende 2021 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.020.376 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (16.772.074 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Abwasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus kurzfristigen Forderungen von 57.165 Euro und den liquiden Mitteln von 88 Euro (Bar- und Giralgeld).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bestanden zur Gänze aus Finanzschulden von 3.396.547 Euro.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 34.187 Euro, Finanzschulden von 31.267 Euro und Verbindlichkeiten von 21.636 Euro dar. Die kurzfristigen Fremdmittel waren 2024 höher als das kurzfristige Vermögen, womit die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gefährdet war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung der Gemeinde bei 80 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote nur mehr auf 23 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der vom Gemeinderat am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	30.000	48.700	100.700	152.200	113.100
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-16.600	-31.100	-14.500	27.300	41.900

Die mittelfristige Planung prognostiziert im Finanzierungshaushalt bis 2029 durchgehend ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Ergebnishaushalt ist für die Jahre 2025 bis 2027 ein negativer Gebarungsverlauf dargestellt. Ab 2028 sollte das Nettoergebnis wieder Pluswerte ausweisen.

Rücklagen

Zu Jahresende 2024 bestanden allgemeine Haushaltsrücklagen von insgesamt 158.286 Euro. Der Rücklagenbestand verminderte sich seit Jahresbeginn 2022 um 78.612 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren keine Zahlungsmittelreserven dargestellt, die mit den Haushaltsrücklagen korrelierten.

Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit der gleichzeitigen Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Die Gemeinde sollte für ihre zweckgebundenen Rücklagen die Dotierung einer Zahlungsmittelreserve anstreben.

Die Rücklagen waren zur Gänze am Girokonto deponiert und dienten somit als Kassenstärker (innere Darlehen). Der Nachweis über innere Darlehen im Rechnungsabschluss 2024 enthielt keine Darstellung der Verwendung dieser Geldmittel.

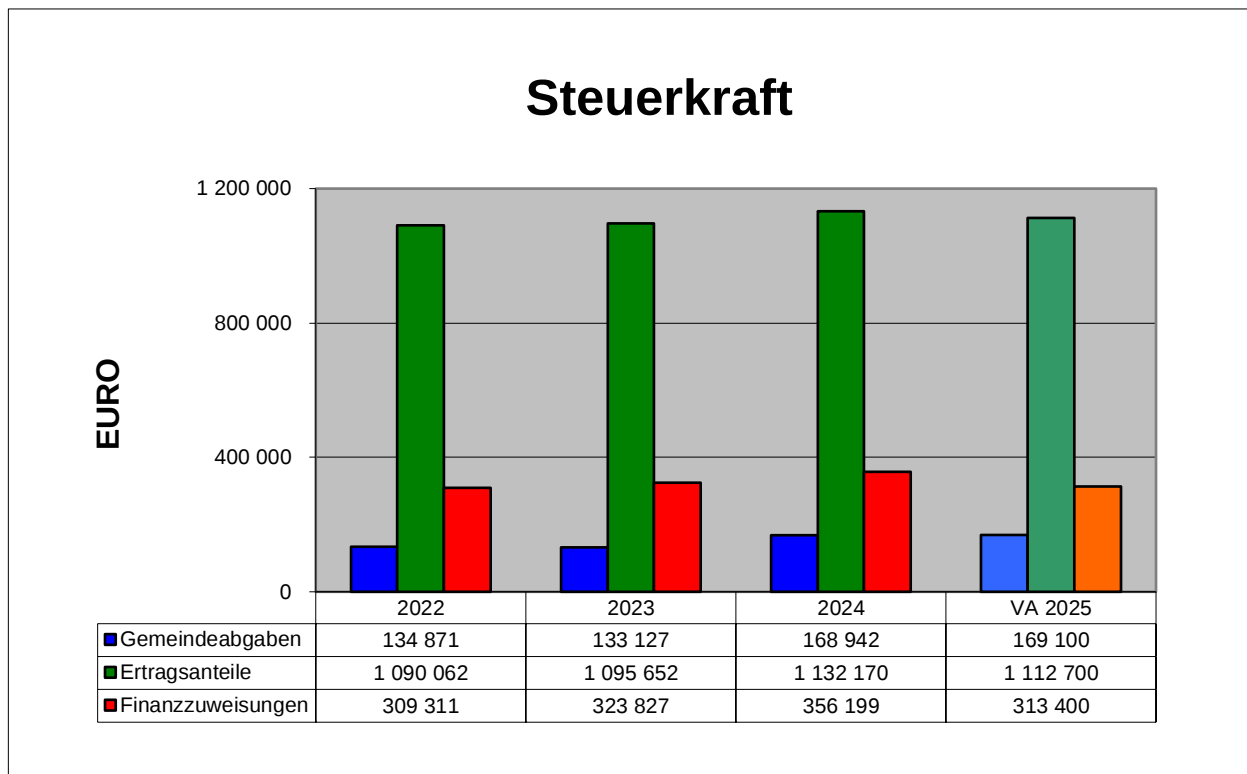
Der Nachweis über innere Darlehen ist korrekt auszuweisen.

Im Voranschlag 2025 war eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von 170.200 Euro ausgewiesen. Eine dahinterliegende Zahlungsmittelreserve bestand nicht. Somit waren die Geldmittel als innere Darlehen im Kassenbestand enthalten und für den laufenden Betrieb in Verwendung.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 können innere Darlehen lediglich zur Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben verwendet werden. Eine Verwendung für den laufenden Betrieb ist nicht zulässig. Auf das Schreiben IKD-2023-161969/91-LI vom 25. September 2024 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird empfohlen, die Vorgaben betreffend die Verwendung von inneren Darlehen umzusetzen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.123 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen öö. Gemeinden auf niedrigem Niveau. Landes- und bezirkswert (438 und 36 Gemeinden) konnten die 422. und 35. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2022 auf 1.534.245 Euro, erhöhte sich 2023 auf 1.552.607 Euro und stieg 2024 erneut auf 1.657.311 Euro an. Für 2025 war eine Verminderung auf 1.595.200 Euro prognostiziert.

2022 bis 2024 entfielen jährlich etwa 70 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzausweisungen umfassten mit 309.311 Euro (2022), 323.827 Euro (2023) und 356.199 Euro (2024) im Schnitt 21 % der Steuerkraft. Die größte Einzahlungsquelle stellten dabei jährlich die Zuweisungen gemäß § 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (Finanzkraftstärkung von Gemeinden) dar.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich 9 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Grundsteuer A+B	71.850	66.153	86.986
Kommunalsteuer	46.102	49.425	60.627
Erhaltsbeiträge	9.796	10.819	12.791
Sonstige	7.123	6.730	8.538
Summe	134.871	133.127	168.942

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land Oö empfohlene Mindesttrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Die Gemeinde setzte die Hundeabgabe ab Jahresbeginn 2025 mit 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und mit 47 Euro für sonstige Hunde fest.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, an den gesetzlichen Maximalbetrag und die Abgabe für sonstige Hunde an die Landesvorgabe anzupassen.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde verzichtet auf die Einhebung eines Zuschlags.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale im höchstmöglichen Ausmaß zu beschließen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 17. Dezember 2015. Die Abgabepflicht umfasst:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder zu den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen beträgt die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die monatliche Abgabe beträgt bis 8 Spielapparate je 45 Euro und darüberhinausgehend 70 Euro je Apparat. Für Wettterminals ist eine monatliche Gebühr von 220 Euro je Apparat vorgesehen.

Die Einzahlungen betrugen im Prüfungszeitraum 320 Euro (2022), 348 Euro (2023) und 243 Euro (2024).

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Liste enthielt 10 Bauvorhaben, zu denen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vorlag. Bei 6 dieser offenen Vorhaben ergingen die Baubewilligungen zwischen 2005 und 2016.

Nach § 38 Oö. Bauordnung 1994 erlischt die Baubewilligung nach Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wird. Beginnt die Bauausführung innerhalb der 3-jährigen Frist, erlischt die Baubewilligung innerhalb von 5 Jahren, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird und sofern kein Antrag des Bauwerbers auf Verlängerung der Frist eingelangt ist.

Da zwischen den Erteilungen der Baubewilligungen und dem Prüfungszeitpunkt mehr als 8 Jahre liegen, sind die Baubewilligungen als erloschen anzusehen. Eine Aufforderung zur Beibringung einer Fertigstellungsanzeige erging bereits zum Prüfungszeitpunkt an die Bauwerber.

Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollten Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht eingefordert werden. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Bauvorhaben werden in der Verwaltung vereinzelt erst nach eingelangter Baufertigstellungsanzeige im AGWR eingetragen. Bis zur Erfassung im AGWR werden die Bauvorhaben in einer gemeindeeigenen Datenbank dokumentiert. Die Datenbank enthielt weitere 6 Bauvorhaben, zu denen keine Fertigstellungsanzeige vorlag.

Bei 2 Vorhaben¹ war die rechtliche Frist der Gültigkeit der Baubewilligung ebenfalls erloschen. Eine schriftliche Verständigung erging zum Prüfungszeitpunkt an die Bauwerber.

Die Bestimmungen des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, wonach zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen sind, sind zu beachten.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen nicht auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die Übermittlung der Veranstaltungsmeldungen durch die Veranstalter erfolgte im Prüfungszeitraum überwiegend außerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Veranstalter sind auf die 2-wöchige Frist zur Abgabe der Veranstaltungsmeldungen hinzuweisen.

Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen zu erwarten sind, sind der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung der Veranstaltungsanzeige und anschließende Bewilligung obliegt der Gemeinde. Für die Prüfung der Anzeigen waren den Veranstaltern Eingabegebühren von 14,30 Euro und Verwaltungsabgaben von 18 Euro vorzuschreiben.

Die Gemeinde schrieb die Eingabegebühren und Verwaltungsabgaben in entsprechender Höhe vor.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 12. Juni 2025 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung sonstiger langfristiger Forderungen) in Höhe von 24.272 Euro brutto. Diese teilten sich mit 24.184 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 88 Euro auf kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag

¹ Baubewilligungen 2015 und 2018

beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben ergingen an die Schuldner formlose Mahnschreiben.

Nach der BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten mit Mahnbescheid einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Anlässlich eingelangter Ansuchen innerhalb des Prüfungszeitraums gewährte der Gemeindevorstand die Stundung diverser Gemeindeabgaben. Die Gemeinde verrechnete infolgedessen die gesetzlich normierten Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten, die einen Betrag von insgesamt 200 Euro überstiegen.

2024 beschloss der Gemeindevorstand 2 Abschreibungen von Forderungen in Höhe von insgesamt 3.709 Euro. Die Ausbuchung der Forderungen erfolgte auf den Kundenkonten, eine Darstellung der Forderungsabschreibung unter dem Konto 690xxx² konnte nicht festgestellt werden.

Abschreibungen von Forderungen sollten im Rechnungsabschluss finanzierungswirksam dargestellt werden.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen betrug etwa 48 %.

Abbuchungs- und Einziehungsaufträge ermöglichen neben der Reduzierung von Steuer- und Abgabenrückständen auch eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und somit eine verwaltungstechnische Vereinfachung.

Die Gemeinde setzte daher regelmäßig Schritte, um die Einzahlung mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren zu können.

In den Finanzjahren 2023 und 2024 waren insgesamt 208 Euro an Gebühren für gerichtlichen Exekutionen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht.

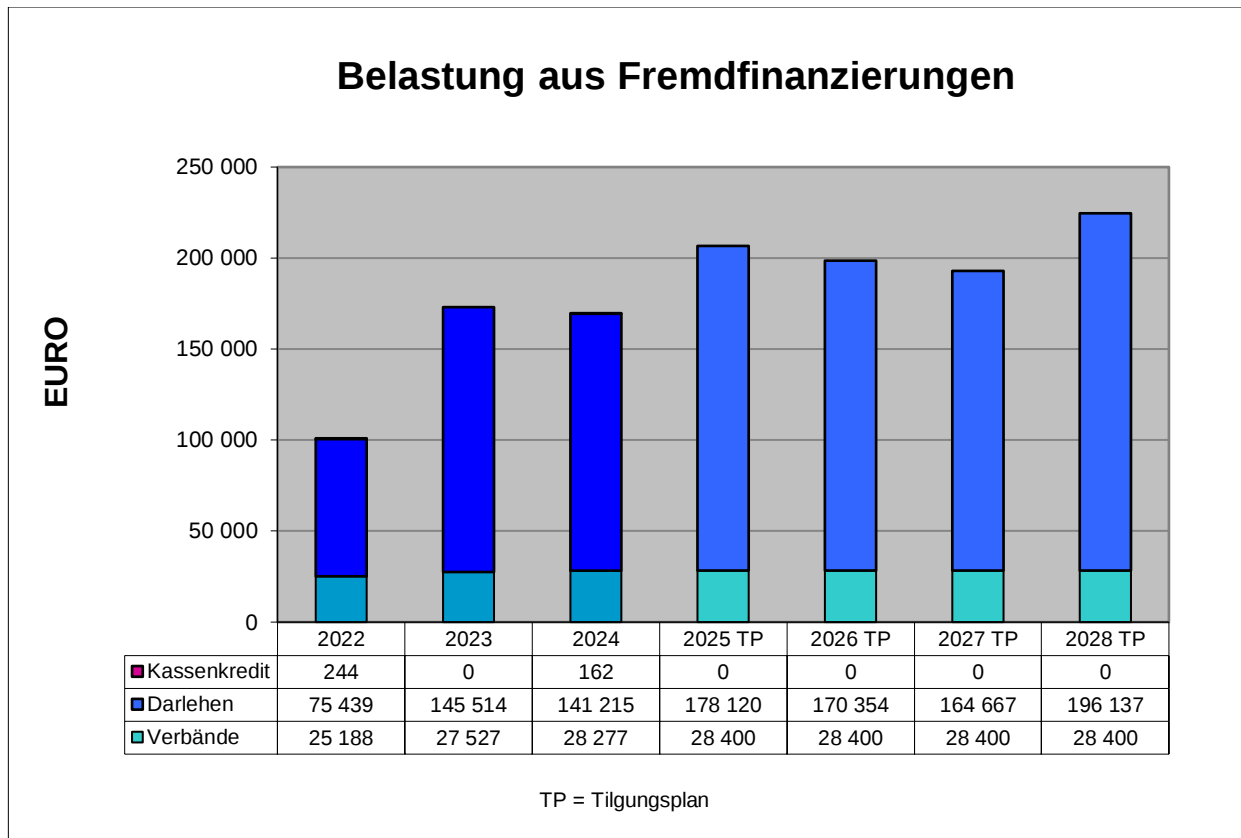
Gemäß § 12 VRV 2015 besteht die nicht voranschlagswirksame Gebarung zum einen aus Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind und zum anderen aus Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden.

Nach § 7 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz trifft bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren den Antragsteller die Zahlungspflicht.

Da Gebühren für eingebrachte Exekutionsanträge vom Antragsteller zu tragen sind, hat die Gemeinde die Gebühren in der voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

² Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband „Oberach“ und Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	2.589.347 Euro	3.396.547 Euro
Kassenkredite	0 Euro	31.267 Euro
Haftungen	963.479 Euro	738.815 Euro
Gesamtsumme	3.552.826 Euro	4.166.629 Euro
Wert pro Einwohner³	3.374 Euro	3.898 Euro

Die Verbindlichkeit je Einwohner stellte sich in beiden Jahren als überdurchschnittlich hoch dar.

Anhand der Schuldendienstquote lässt sich die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Eine niedrige Schuldendienstquote weist auf einen erweiterten finanziellen Spielraum hin. Werte über 25 % deuten auf eine angespannte finanzielle Situation aufgrund einer hohen Schuldenbelastung hin.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Pattigham lag 2022 noch bei 19 %, erhöhte sich 2023 auf 30 % und stieg 2024 auf einen hohen Wert von 43 % an.

Angeichts der hohen Verbindlichkeiten sind weitere Schuld aufnehmen (vor allem im Bereich der Hoheitsverwaltung) unbedingt zu vermeiden. Ziel der Gemeinde sollte es sein, in den nächsten Jahren den Verschuldungsgrad zu senken.

³ Einwohnerzahl lt. ZMR 2021 (1.053 Einwohner) und 2022 (1.069 Einwohner)

Darlehen

Für die Bestreitung von Tilgungen und Zinsen wendete die Gemeinde 2024 Geldmittel von insgesamt 183.144 Euro auf. Im Rahmen des Kanalbaus konnten wiederum Annuitätenzuschüsse von in Summe 41.929 Euro lukriert werden, sodass eine Nettobelastung von 141.215 Euro verblieb. Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum zahlreiche Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 982.311 Euro, welche in der Grafik (Seite 20) keine Berücksichtigung fanden.

Zu Jahresende 2024 waren 14 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 3.396.547 Euro aushaftend, wovon 391.568 Euro auf 2 Zwischenfinanzierungsdarlehen entfielen.

Der Großteil der Darlehen basierte auf einer variablen Verzinsung. Der Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten im Zeitraum 2022-2023 ist daher auf den rapiden Anstieg des Referenzzinssatzes zurückzuführen.

3 Darlehen unterlagen einer Fixverzinsung von 0,1 %, 1 % und 2 %. Die Verzinsung der restlichen 11 Darlehen erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,15 % und 1,16 %. Der Aufschlag von 1,16 % ist als hoch einzustufen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen mit dem betreffenden Kreditinstitut zu führen.

Die Darlehenslaufzeit von 2 Kanalbaudarlehen betrug 33 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Ein Kreditinstitut gab den negativen Referenzzinssatz nicht an die Gemeinde weiter, obwohl in den Darlehensverträgen keine dementsprechende Klausel vorgesehen war. Die Gemeinde schloss 2022 eine Vereinbarung mit dem Kreditinstitut ab, in welcher sie bei den betreffenden Darlehen eine Verbesserung des Zinssatzes erreichen konnte.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2029 ist eine weitere Schuldaufnahme für den Kanalbau in Höhe von 323.400 Euro geplant.

Kassenkredit

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2024 den Abschluss eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2025 mit einem Kreditrahmen von 640.100 Euro. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Der Kassenkredit 2025 basiert auf einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,37 %.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 holte sich die Gemeinde 4 Angebote überörtlicher Kreditinstitute ein. Der Gemeinderat beschloss den Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter.

Für die Kassenkreditvergabe der Jahre 2023 und 2024 lud die Gemeinde jährlich 3 überörtliche Banken zur Angebotslegung ein. Der Abschluss des Kassenkredits erfolgte in beiden Jahren mit dem Billigstbieter.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im Prüfungszeitraum nur gering in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 244 Euro (2022) und 0 Euro (2023) und 162 Euro (2024) anfielen. Dies lässt sich damit begründen, dass die Gemeinde – wie bereits beim Thema „Rücklagen“ beschrieben – ihre Zahlungsmittelreserven zur Gänze für die Deckung des Girokontos verwendete.

Zu Jahresende 2024 wies das Kassenkreditkonto einen negativen Wert in Höhe von 31.267 Euro aus.

Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 begründen negative Zahlungswege kurzfristige Finanzschulden, sofern die Tilgung des Kassenkredits nicht innerhalb desselben Finanzjahres durchgeführt wird. Die Darstellung dieser kurzfristigen Finanzschulden erfolgte – gemäß den Vorgaben – im Rechnungsabschluss 2024 sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Einzelnachweis über Finanzschulden.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltungsverbands, an dem die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung der Schuldendienste im Rahmen des Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage verbunden. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde Pattigham an den Darlehen lag bei 23 %.

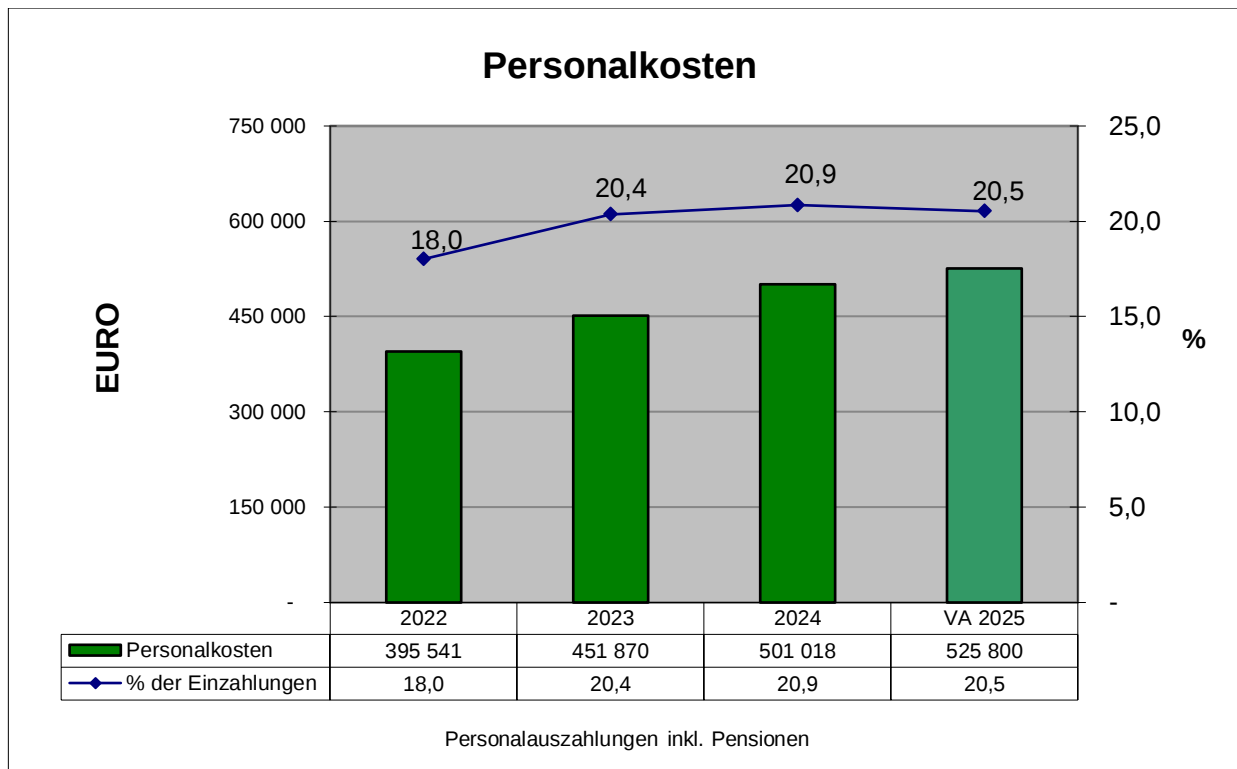
Zum Ende des Rechnungsjahres 2024 beliefen sich die Haftungen für den Reinhaltungsverband auf insgesamt 140.233 Euro. Die Haftung reduzierte sich jährlich um die von der Gemeinde geleisteten Zahlungen in Höhe von 25.188 Euro (2022), 27.527 Euro (2023) und 28.277 Euro (2024).

Zudem bestand eine Bürgschaft für ein Darlehen der ortsweiten Wassergenossenschaft. Die Haftung betrug zu Jahresende 2024 598.582 Euro.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt eine Bankverbindung. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 2.238 Euro (2022), 2.116 Euro (2023) und 3.026 Euro (2024). Eine Weiterverrechnung von Habenzinsen durch das Kreditinstitut war 2024 in Höhe von insgesamt 2.591 Euro zu verzeichnen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Zeitraum 2022 bis 2024 zwischen 18 % und 21 %. Die Auszahlungen betrugen 395.541 Euro (2022), 451.870 Euro (2023) und 501.018 Euro (2024). Für 2025 ist ein Anstieg auf 525.800 Euro prognostiziert.

Wie in der Grafik ersichtlich, war aufgrund der allgemeinen Bezugserhöhung ein jährlicher Anstieg der Personalkosten zu verzeichnen. Mit Inkrafttreten des Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetzes 2022 und des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstrechtsanpassungsgesetzes 2023 und den daraus folgenden erhöhten Grundgehältern stiegen die Personalkosten 2023 und 2024 zusätzlich an.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.132 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	218.910 Euro	193 Euro
Allgemeine Verwaltung	204.744 Euro	181 Euro
Bauhof	62.599 Euro	55 Euro
Busbegleitung	10.385 Euro	9 Euro
Sonstige	4.379 Euro	4 Euro
Summe	500.591 Euro	442 Euro

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 11 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, Kindergarten, Volksschule und handwerklicher Dienst. Die Bezirkshauptmannschaft Ried nahm den Dienstpostenplan zuletzt im Zuge der Prüfung des Voranschlags 2025 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1,00	GD 11.1	B II/VI	1,00	GD 11
	1,00	GD 16.3	C I-IV/N2	1,00	C V
	1,00	GD 18.5	-	1,00	GD 18
Kindergarten	2,20	KBP	-	1,88	KBP
	2,50	GD 22.3	-	2,41	GD 22
Handwerklicher Dienst	1,00	GD 19.1	-	1,00	GD 19
	0,50	GD 23.1	-	unbesetzt	
	0,03	S	-	0,03	S

Ein Dienstposten im handwerklichen Dienst stellte sich zum Prüfungszeitpunkt unbesetzt dar. Eine Nachbesetzung ist geplant.

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthält keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen.

Die Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-VO 2023) enthält in den §§ 7 bis 12 Bestimmungen über die Zuordnung von Dienstposten zu einer bestimmten Funktionslaufbahn. Jeder Dienstposten ist erstmalig einer Funktionslaufbahn zuzuordnen, bevor die Festlegung einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe erfolgt.

Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan hinsichtlich der Schaffung von Dienstpostengruppen anzupassen.

Die Gemeinde führt im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 0,03 PE für ständige sonstige Bedienstete an. Dabei handelt es sich um eine Bedienstete für die Frühaufsicht in der Volksschule.

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen.

Mit der Hilfskraft wäre daher ein Dienstvertrag nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) abzuschließen gewesen.

Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Im Dienstpostenplan ist eine bewertete Planstelle dafür vorzusehen.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Prüfungszeitpunkt 3 Dienstposten mit insgesamt 3 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-VO 2023.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Kindergarten	11.988	14.743	16.380
Bauhof	0	9.214	10.237
Abwasserbeseitigung	11.987	7.372	8.190
Wohn- und Geschäftsgebäude	6.850	7.371	8.190
Abfallbeseitigung	3.425	5.529	6.142
Fernwärmeversorgung	0	1.843	2.047
Summe	34.250	46.072	51.186

Die dargestellten Vergütungsleistungen der Jahre 2023 und 2024 für die Abwasser- und Abfallbeseitigung erscheinen gering. Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgte jährlich anhand von Schätzungen.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Kindergarten

In der Kinderbetreuungseinrichtung waren 2 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 1,88 PE in KBP und 4 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 2,21 PE in GD 22 beschäftigt.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für pädagogische Assistenzkräfte oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorliegt, ist der Assistenzkraft eine dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn zu gewähren. Die Gemeinde erkannte ihren Assistenzkräften die Gehaltszulage nicht zu, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister wird empfohlen, den anspruchsberechtigten pädagogischen Assistenzkräften die Gehaltszulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Kriterien (max. 3 Jahre) zu gewähren.

Busbegleitung

Die Kindergartenbusbegleitung ist einer pädagogischen Assistenzkraft mit 8 Wochenstunden (0,2 PE) übertragen.

Reinigung

Die Gemeinde verfügte über keine eigenen Bediensteten für die tägliche Reinigung ihrer Gebäude. Sämtliche gemeindeeigene Gebäude werden über einen externen Dienstleister fremdgereinigt.

Dienstzeitregelungen

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt händisch.

Die Arbeitszeitregelung der Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung entspricht den Amtszeiten. Die Amtszeiten erstrecken sich Montag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Parteienverkehrszeiten sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Auszahlungen für Über- und Mehrstunden beliefen sich auf 1.392 Euro (2022), 2.366 Euro (2023) und 1.710 Euro (2024). Den geleisteten Über- und Mehrstunden der Bediensteten lagen Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

Die Zeitguthaben sämtlicher Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Einem Bediensteten ist es gestattet montags im Ausmaß von 9,5 Stunden Homeoffice zu verrichten. Eine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung liegt vor. Eine vorab beschlossene innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice war hingegen nicht festzustellen.

Nach § 112c Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand im Interesse des Dienstes für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen des Dienstes sowie des Bürgerservice festlegen, dass unter Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften tageweise Homeoffice durchgeführt werden kann. Der Gemeindevorstand hat hierfür unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Aufrechterhaltung des Dienstes, der Bediensteten, des Bürgerservice und eine allfällige, für den Landesdienst geltende Regelung sowie auf eine allfällige Verordnung eine innerdienstliche Festlegung zu treffen. Eine dienstliche Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice ist nur zulässig, insoweit eine innerdienstliche Festlegung vorliegt und im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten erfolgt. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Gewährleistung des Grundsatzes der gleichartigen Behandlung der Gemeindebediensteten untereinander durch Verordnung Regelungen über die Durchführung von Homeoffice festlegen.

Der Gemeindevorstand hat – unter Mitwirkung der Personalvertretung – eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für die Dienstverrichtung im Homeoffice regelt.

In den Aufzeichnungen des Bediensteten war vereinzelt die Leistung von Überstunden im Homeoffice festzustellen.

Die Erbringung von Überzeiten im Homeoffice sollte weitestgehend vermieden werden.

Homeoffice erscheint jedoch aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Es besteht für Gemeinden weder eine Verpflichtung Homeoffice umzusetzen, noch besteht ein Anspruch der Bediensteten auf Homeoffice.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst wird dem Bauhofmitarbeiter jährlich von November bis März pauschal vergütet. Die Auszahlungen beliefen sich auf 600 Euro pro Jahr.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.

Urlaub

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen zu bilden sind, die das Nettoergebnis schmälern. Entsprechend den Vorgaben sind im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von 34.186 Euro dotiert.

Laut den vorgelegten Urlaubsaufzeichnungen war bei einem Bediensteten in der Verwaltung zu Jahresende 2024 ein Resturlaubsstand ausgewiesen, der sowohl den gesamten Urlaubsanspruch der Jahre 2023 und 2024 als auch mehr als die Hälfte des Urlaubsanspruchs 2022 enthielt.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird verwiesen, wonach es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers liegt, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen

hierfür zu schaffen. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Die Resturlaubsstände der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

Reisegebühren

Anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Reiserechnungen der Jahre 2022, 2023 und 2024 konnten keine Mängel festgestellt werden.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat im Jahr 1991. Der Geschäftsverteilungsplan war zum Prüfungszeitpunkt in Ausarbeitung. Stellenbeschreibungen waren in keinem Personalakt vorhanden. Die Mitarbeiter erledigten ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis.

Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die Ausschreibung einer Stelle eine aktuelle Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung bildet. Die Beschreibung hat den Dienstposteninhaber, die organisatorische Eingliederung, allenfalls zugeteilte Bedienstete, Befugnisse, Anforderungen, sowie Aufgaben und Tätigkeiten, gegliedert nach sachlichem Zusammenhang und zeitlichem Umfang, zu enthalten. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Stellenbeschreibung obliegt grundsätzlich der Amtsleitung. Nur eine auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung ermöglicht eine dem Gesetz entsprechende Bewertung des Arbeitsplatzes und bildet somit auch die Grundlage für eine eventuelle Neubewertung des Arbeitsplatzes bei Verwendungsänderungen oder Änderungen im Rahmen der Dienstpostengruppen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche fanden jährlich statt. Dokumentationen darüber liegen vor.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Pattigham ist mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Ried). Sie ist auch Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Ried im Innkreis.

Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden.

2 Nachbargemeinden betreiben gemeinsam einen Bauhofverband. Kooperationen im handwerklichen Bereich ermöglichen sowohl den Bediensteten eine mögliche Besserstellung in gehaltsrechtlicher Hinsicht als auch den Gemeinden ein breiteres Spektrum an fachspezifischen Mitarbeitern sowie eine Aufrechterhaltung notwendiger Dienstleistungen im Falle von Personalengpässen.

Gemeindekooperation ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, einen Abbau von Mehrgleisigkeiten und eine gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Bauhof auseinandersetzen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde einen Facharbeiter in Vollzeit, welcher der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 zugeordnet war.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügt über einen Traktor und einen Kleintransporter.

Die Gesamtauszahlungen 2022 bis 2024 lagen bei insgesamt 248.127 Euro (2022: 78.655 Euro, 2023: 89.545 Euro, 2024: 79.927 Euro). Ein Anteil von durchschnittlich 74 % pro Jahr entfiel dabei auf die Personalkosten.

Abzüglich der lukrierten Einzahlungen ergaben sich Netto-Auszahlungen in Höhe von 20.691 Euro (2022), 17.344 Euro (2023) und 30.710 Euro (2024).

Die Auszahlungen 2024 enthielten Entschädigungen an Asylwerber für diverse geringfügige Arbeiten von insgesamt 2.504 Euro. Diese fanden in der Berechnung der Gesamtauszahlungen keine Berücksichtigung.

Nach den Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind (Geld-)Leistungen an Asylwerber bzw. Flüchtlinge unter dem Haushaltsansatz 426xxx zu verbuchen.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2022	2023	2024
Ortsbildpflege	13.628	19.973	16.874
Straßenerhaltung	11.549	14.164	4.927
Abfallbeseitigung	4.165	5.052	4.134
Wohn- u. Geschäftsgebäude	1.917	1.550	3.551
Winterdienst	4.498	5.617	3.436
Spielplätze	4.707	4.567	3.032
Volksschule	2.556	3.191	2.496

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten (zB Mäharbeiten, Abfallkorbentleerungen, Baum- und Strauchschnitte) jener Einrichtung, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Die Vergütungsleistungen basierten auf Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofmitarbeiters und unterteilten sich entsprechend den Landesempfehlungen in die Bereiche Personal, Fuhrpark und Sachleistungen. In den Berechnungen fand die jährliche Abschreibung keine Berücksichtigung, weshalb sich die Vergütungsleistungen nicht auf Basis des Ergebnishaushalts errechneten.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen sollte anhand des Ergebnishaushalts erfolgen.

Die Gesamtstunden des Bauhofmitarbeiters und der Fahrzeuge beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 2.638 Stunden (2022), 3.012 Stunden (2023) und 2.979 Stunden (2024). Davon waren insgesamt 790 Stunden (2022: 267 Stunden, 2023: 255 Stunden, 2024: 268 Stunden) dem Bereich Bauhof zugeordnet und somit erfolgte keine Umlegung an andere Haushaltsabschnitte.

Nach den Landesvorgaben sollte sich die Anzahl der für den Bauhof erbrachten Stunden auf geringem Niveau befinden.

Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Die Aufwendungen des Bauhofs konnten innerhalb des Prüfungszeitraums nicht zur Gänze durch Erträge bedeckt werden. Es waren Kostendeckungsgrade von 86 % (2022 und 2023) und 74 % (2024) ausgewiesen.

Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen.

Gemeindestraßen

Das Gemeindestraßennetz erstreckt sich über eine Länge von 9 km. Für die Erhaltung dieser Verkehrswege waren Netto-Auszahlungen von 11.104 Euro (2022), 14.367 Euro (2023) und 5.133 Euro (2024) aufzuwenden. Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer errechneten sich Auszahlungen je Kilometer von 1.234 Euro (2022), 1.596 Euro (2023) und 570 Euro (2024).

Der Großteil der Gesamtauszahlungen betraf Arbeitsleistungen des Bauhofs von insgesamt 25.110 Euro. Im Bereich der Gemeindestraßen fanden sich keine Instandhaltungen von Schäden infolge von Naturkatastrophen.

Winterdienst

Für die Abwicklung des Winterdiensts waren 2022 bis 2024 Kosten in Höhe von 36.455 Euro, 50.143 Euro und 33.873 Euro aufzuwenden. Bei Umlegung der jährlichen Auszahlungen auf das Straßennetz der Gemeinde (rund 28 km) ergaben sich Belastungswerte von 1.316 Euro (2022), 1.810 Euro (2023) und 1.223 Euro (2024) je Straßenkilometer. Der Wert 2024 kann im landesweiten Vergleich als durchschnittlich eingestuft werden.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen jährlichen Kostenersatz von 2.453 Euro in Rechnung.

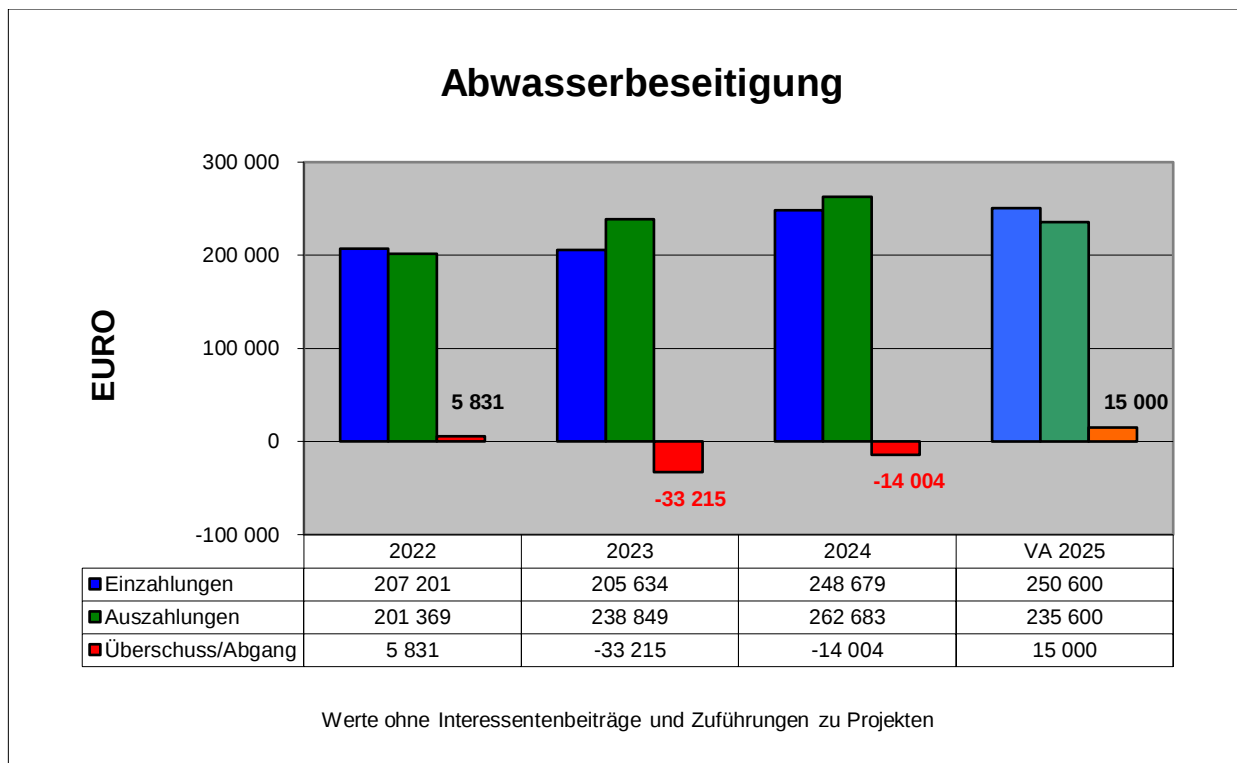
Der Winterdienst erfolgt zum überwiegenden Teil durch einen Fremddienstleister. Dazu besteht eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahr 2021, welche keinen Verweis auf die Winterdienst-richtlinie RVS 12.04.12 enthält.

Die Winterdienstvereinbarung sollte hinsichtlich der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Einen Teil des Winterdiensts innerhalb des Ortsgebiets übernimmt der Bauhofbedienstete, wofür im Prüfungszeitraum Vergütungsleistungen in Höhe von insgesamt 13.550 Euro dargestellt waren. An den Fremddienstleister hingegen waren 2022 bis 2024 in Summe 70.948 Euro zu leisten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Pattigham bildet zusammen mit den Nachbargemeinden Pramet und Schildorn den Reinhaltungsverband „Oberach“ (RHV). An das Abwassernetz des RHV ist der Großteil der Liegenschaften angeschlossen. Daneben wird eine Ortschaft von einer Nachbargemeinde versorgt und in 2 Ortschaften bestehen private Abwassergenossenschaften.

In der Gemeinde sind 943 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 86 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Ried geprüfte Gebührenkalkulation 2025 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 103 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Im Anmerkungsfeld der Gebührenkalkulation ist vermerkt, dass die Überdeckung der Finanzierung von Kanalvorhaben und -sanierungen sowie der Leistung von Sondertilgungen dient.

Es wird empfohlen, für die Begründung des inneren Zusammenhangs das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zu verwenden und der Gebührenkalkulation anzuschließen.

2022 konnte der Betrieb der Abwasserbeseitigung noch einen Überschuss von 5.831 Euro verzeichnen. 2023 und 2024 waren hingegen negative Betriebsergebnisse von 33.215 Euro und 14.004 Euro ausgewiesen. Zurückzuführen waren die Fehlbeträge auf die jährlichen Annuitätendienste, die von 110.749 Euro (2022) auf 152.142 Euro (2023) und 145.814 Euro (2024) gestiegen sind. Abzüglich der vom Bund geleisteten Tilgungs- und Zinsenzuschüsse (2022: 43.313 Euro, 2023: 42.880 Euro, 2024: 41.929 Euro) verblieben Netto-Schuldendienste von 67.436 Euro (2022), 109.262 Euro (2023) und 103.885 Euro (2024).

Im Voranschlag 2025 ist ein Überschuss von 15.000 Euro budgetiert.

Im Ergebnishaushalt erwirtschaftete die Gemeinde 2022 ebenfalls ein positives Betriebsergebnis von 33.728 Euro. Dementgegen verzeichnete der Betrieb 2023 und 2024 Defizite von 11.258 Euro und 27.060 Euro.

Gemäß § 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 Oö. AEG 2001 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Nach § 5 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Der Abwasserkataster ist laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auf seine Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Der zum Prüfungszeitpunkt vorliegende Abwasserkataster entsprach dem aktuellen Stand. Das zuletzt erstellte Abwasserentsorgungskonzept stammt aus 1996. Eine nachfolgende Überprüfung des Konzepts führte die Gemeinde nicht durch.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Schaffung neuer Bauplätze und Erschließung einer weiteren Ortschaft entspricht das Abwasserentsorgungskonzept nicht mehr dem aktuellen Stand.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines neuen Abwasserentsorgungskonzepts in Auftrag zu geben und es einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

In der Gemeinde entsorgen etwa 11 % der Liegenschaften (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ihre Abwässer in Senkgruben oder privaten Hauskläranlagen. Davon befinden sich 10 Landwirtschaften im 50-Meter-Bereich der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsleitung. Ausnahmen von der Anschlusspflicht lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Nach § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gemäß § 10 Oö. AEG 2001 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts oder Objektteils von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände erfolgte zuletzt 2011. Eine Kontrolle der Liegenschaften auf Vorliegen der Ausnahmetatbestände gemäß Oö. AEG 2001 leitete die Gemeinde noch während der Gebarungseinschau ein.

Die Gemeinde hat in Abständen von 5 Jahren regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht weiterhin gegeben sind.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2018. Eine Änderung der Gebührensätze erfolgte durch den Gemeinderat jährlich zu Jahresende im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags mittels Erhöhung der Hebesätze.

Die Gebührenregelungen stellten sich wie folgt dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Kanalanschlussgebühr ist für das Jahr 2025 bis 300 m² bebauter Fläche mit 24,02 Euro und über 300 m² bebauter Fläche mit 17,89 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch mit 4.295 Euro festgesetzt. Für gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl. wird die Gebühr anhand des Grads der Verschmutzung, welcher nach Einwohnergleichwerten (EGW)⁴ bemessen wird, errechnet. Ein EGW entspricht 2025 einem Betrag von 391,30 Euro. Zusätzlich ist für den flächenmäßigen Anteil eine Gebühr von 12,01 Euro je m² der Bemessungsgrundlage zu entrichten.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmungen über den Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage.

Die Gebührenordnung sollte um eine allfällige Anschlussgebühr bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ergänzt, im Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorgelegt werden.

Ferner umfasst die Kanalgebührenordnung keine Anschlussgebühr für Schwimmbäder.

Aufgrund des steigenden Bedarfs der Schaffung von Schwimmbädern für den Privatgebrauch wird der Gemeinde empfohlen, die Aufnahme einer Anschlussgebühr für Schwimmbäder in ihrer Gebührenordnung anzudenken.

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprach jährlich den Landesrichtsätzen. Sie deckten eine Bemessungsfläche von 179 m² (bis 300 m² bebaute Fläche) und 240 m² (über 300 m² bebaute Fläche) ab.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den m²-Satz anzuheben und diesen jährlich im gleichen Ausmaß wie die Mindestanschlussgebühr anzupassen.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2025 4,99 Euro je m³.

Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach Belastungseinheiten (BE) berechnet, wobei ein ständiger Bewohner einer BE entspricht. Für eine BE wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 44 m³ angenommen.

Unabhängig von der Berechnungsart der Benützungsgebühr wird eine Kanalgebührenpauschale von 499 Euro pro Liegenschaft verrechnet, was bei einem 1-Personen-Haushalt einem Verbrauch von 100 m³ entspricht. Die Pauschale pro Person stellt sich als hoch dar.

⁴ Ausmaß der Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt

Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ Verbrauch pro Person entspricht.

Für Gebäude, die nachweislich ganzjährig unbenutzt und unbewohnt sind, und keine Abwässer und Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, ist eine Kanalbereitstellungsgebühr von 210,62 Euro pro Jahr zu entrichten.

Die Kanalgebührenordnung enthält keine Bestimmungen über eine Gebühr für an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Bereitstellungsgebühr für unbebaute, aber angeschlossene Grundstücke festzusetzen. Die Höhe der Gebühr sollte sich an der Höhe der Erhaltungsbeiträge orientieren.

Es erfolgte keine Einhebung einer Zählergebühr, da die Wasserzähler durch die Wassergenossenschaften bereitgestellt und abgelesen werden.

Sofern der Wasserzähler ausfällt oder nachweislich unrichtig anzeigt, wird die Jahresgebühr vom Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre berechnet.

Ableitung von Niederschlagswässern

Rund 30 % der gemeindeeigenen Abwasserkanäle bilden Regenwasserkanäle. Zusätzlich hat die Gemeinde für die Ableitung der von einem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer 3 Retentionsbecken geschaffen.

Die Gebührenordnung der Gemeinde enthält sowohl bei der Anschlussgebühr als auch bei den Benützungsgebühren einen einheitlichen Gebührensatz für den Schmutz- und Regenwasserkanal.

Um den Gemeindestrukturen gerecht zu werden, könnte bei der Gestaltung der Gebührenordnung zukünftig ein Gebührensplitting berücksichtigt werden. Dabei könnten für die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser getrennte Benützungsgebühren festgelegt werden. Alternativ könnte eine Anschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in der Gebührenordnung angedacht werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich bei der nächsten Beschlussfassung der Kanalgebührenordnung mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2002 beschlossen.

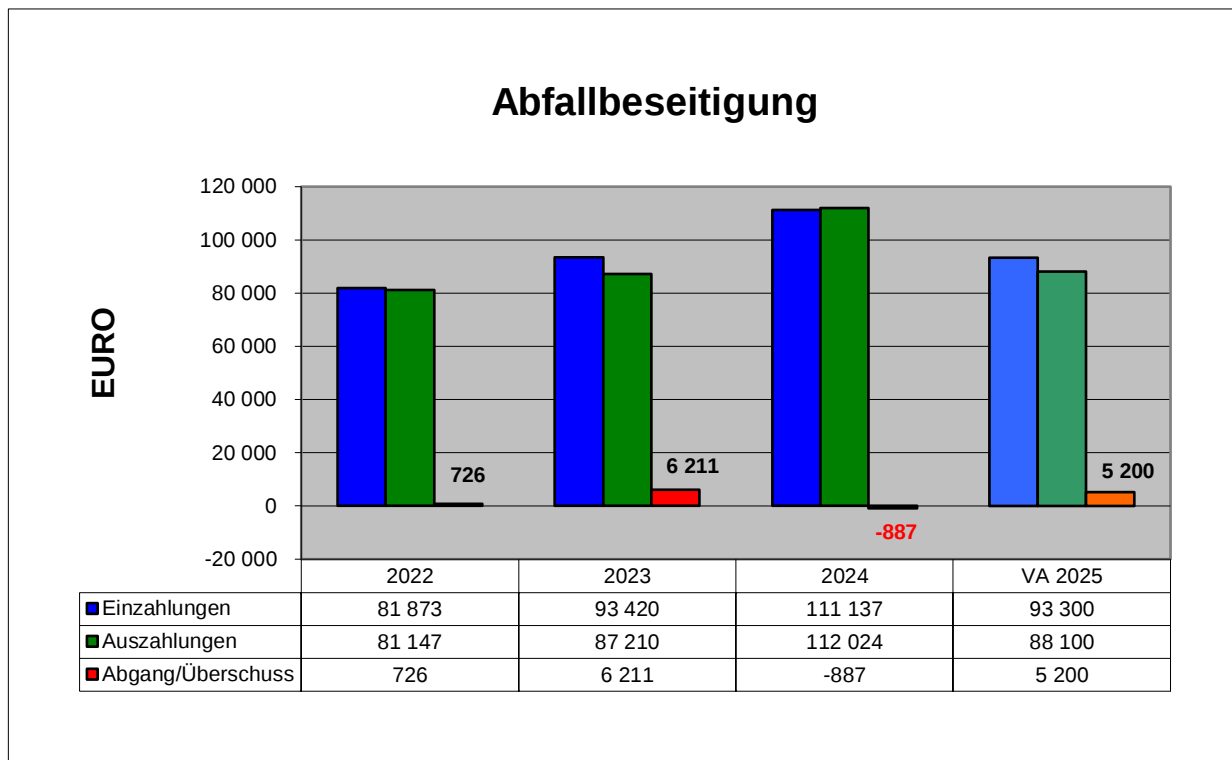
Laut § 3 Abs. 8 Kanalordnung ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Entgegen dieser Regelung erfolgte bis Jahresende 2024 die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Privaten durch die Gemeinde auf deren Kosten. 2025 strebt die Gemeinde an, die Herstellungskosten zur Gänze dem Anschlusswerber zu verrechnen.

Gemäß Oö. AEG 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Es wird empfohlen, die von der Gemeinde getragenen Anschlusskosten der Jahre 2022 und 2024 den Privaten nachträglich zu verrechnen.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete 2022 und 2023 Überschüsse von 726 Euro und 6.211 Euro. 2024 war hingegen ein Minus in Höhe von 887 Euro ausgewiesen. Im Voranschlag 2025 ist ein Plus von 5.200 Euro budgetiert.

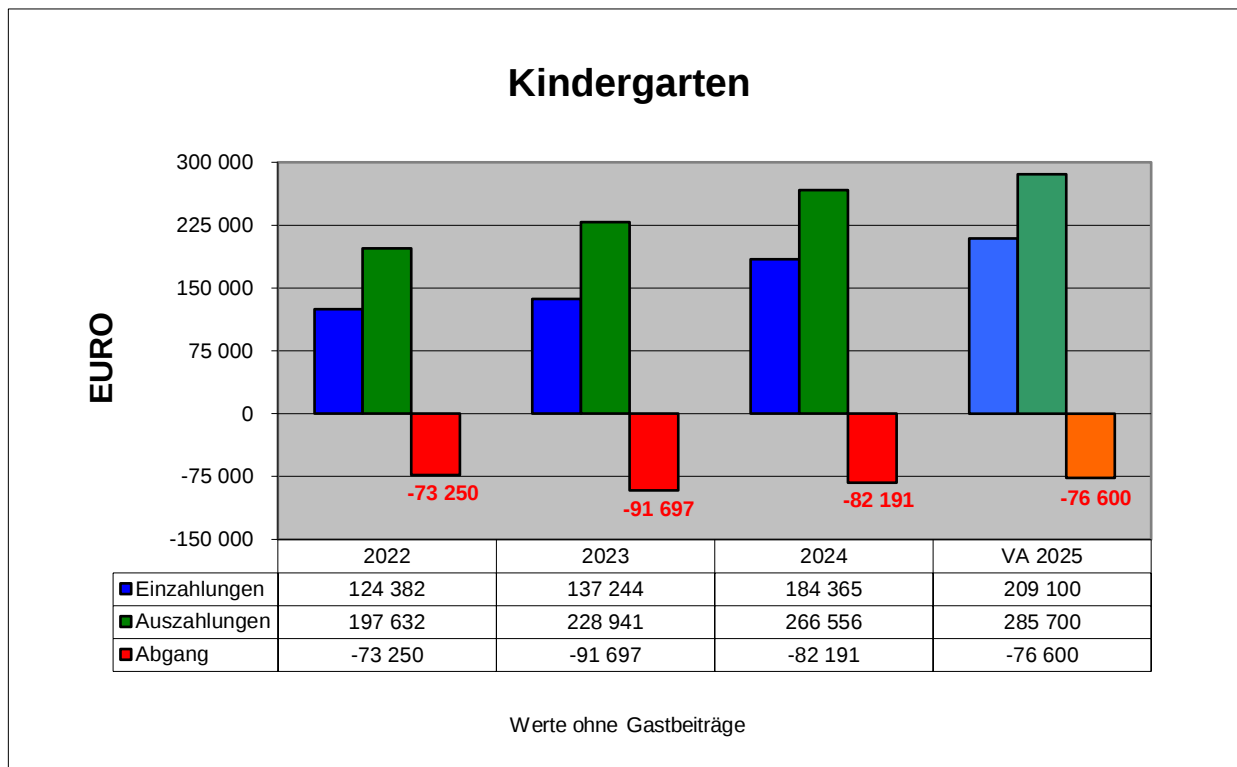
Bis 2024 bestand das Angebot einer Abfallsammelinsel in der Gemeinde. Aufgrund der Einstellung des Betriebs mit Jahresbeginn 2025 kann infolge des Wegfalls der Betriebskosten mit geringeren Auszahlungen pro Jahr gerechnet werden.

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2024 eine neue Abfallordnung. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 4-wöchentlich. Die Abholung der Biotonnenabfälle ist grundsätzlich ebenfalls in 4-wöchentlichen Intervallen vorgesehen. In den Monaten Juni bis August wird die Biotonnenabfuhr 3-wöchentlich durchgeführt.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2018. Die Änderung der Gebührensätze erfolgte jährlich zu Jahresende im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags.

Die Gebührenordnung sieht die Verrechnung einer jährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemisst. Die Gebühr beträgt beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter 15,78 Euro (exkl. MwSt) pro Abfuhr. Die Abholung der Papier- und Biotonnen ist in der Gebühr bereits inkludiert.

Kindergarten



Der im Ortszentrum von Pattigham situierte Kindergarten wird von der Gemeinde betrieben. Der Kindergarten ist Montag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, am Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Gesamtkinder	zulässige Kinderzahl
2021/22	42	-	42	46
2022/23	43	-	43	46
2023/24	46	-	46	46
2024/25	45	1	46	46 ⁵

Im Prüfungszeitraum erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie von Schulkindern.

Wie in der Tabelle ersichtlich, war ab dem Arbeitsjahr 2023/24 jährlich eine Vollausslastung gegeben. Laut durchgeführter Bedarfserhebung der Gemeinde wird auch im Kindergartenjahr 2025/26 die zulässige Kinderhöchstzahl erreicht werden.

In den Kindergartenjahren 2021/22 bis 2024/25 waren durchgehend 2 Gruppen zu führen. Die Gruppen teilten sich bis einschließlich dem Arbeitsjahr 2023/24 auf 2 Regelgruppen auf. Im Arbeitsjahr 2024/25 war eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe zu betreuen.

Der Geldbedarf des Gemeindekindergartens belief sich ohne Berücksichtigung der Gastbeiträge auf 73.250 Euro (2022), 91.697 Euro (2023) und 82.191 Euro (2024). Der Mehrbedarf 2023 ist auf

⁵ Zustimmung der Bildungsdirektion gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- u. -betreuungsgesetz auf Überschreitung der Regelgruppe um 2 Kinder

die gehaltsrechtlichen Anpassungen nach dem Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024 zurückzuführen. Der geringere Fehlbetrag 2024 resultiert hingegen aus dem Erhalt zusätzlicher Landesbeiträge⁶ in Höhe von 29.403 Euro.

Für 2025 ist eine weitere Verminderung des Defizits auf 76.600 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Subventionsquote je Kind	1.728	2.077	1.787
Subventionsquote je Gruppe	36.625	45.849	41.096

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024.

Der Kindergarten wird seit dem Kindergartenjahr 2024/25 3mal wöchentlich (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) mit Mittagsbetrieb geführt. Im Kindergartenjahr 2025/26 wird die Mittagsverpflegung 2mal pro Woche angeboten.

Die Mittagsverpflegung wird von einem österreichweiten Cateringunternehmen bezogen. Die Zubereitung erfolgt portionsweise für einen Zeitraum von einem Monat im Voraus. Nach Zustellung durch das Unternehmen werden die Portionen tiefgekühlt im Kindergarten gelagert. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten je Essensportion. Im Arbeitsjahr 2024/25 entsprach der Kostenbeitrag 5,50 Euro pro Portion.

Eine Tarifordnung für die gemeindeeigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschloss der Gemeinderat letztmalig am 27. Juni 2024.

Der Elternbeitrag (Betreuung nach 13 Uhr) ist entsprechend den Richtsätzen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag mindestens 35 Euro und höchstens 90 Euro pro Monat. Bei Betreuung eines Kindes 2mal wöchentlich nach 13 Uhr entspricht der monatliche Elternbeitrag mindestens 25 Euro und höchstens 64 Euro. Eine stichprobenartige Durchsicht der Vorschreibungen der Elternbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Der Material(Werk)beitrag beträgt 95 Euro je Kindergartenkind und Jahr. Den Einzahlungen 2022 bis 2024 standen laut den Rechnungsabschlüssen die nachfolgenden Auszahlungen für Materialeinkäufe gegenüber (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	2.981	3.294	3.692
Auszahlungen	1.084	1.613	1.060
Saldo	1.897	1.681	2.632

Den Einzahlungen standen jährlich geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist in den Folgejahren sicherzustellen.

⁶ Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wird während des Kindergartenjahres Montag bis Freitag mit einem Kleinbus (8 Sitzplätze) angeboten. Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Eine vertragliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder beschloss der Gemeinderat zuletzt am 27. Juni 2025.

Das Bundeskanzleramt veröffentlicht jährlich eine Tariftabelle, mit welcher die Obergrenze der für die Beförderung von Kindergartenkindern verrechenbaren Tarife je gefahrenem Kilometer festgelegt werden. Für die Beförderungsleistung vereinbarte die Gemeinde mit dem Transporteur die Verrechnung eines 10%igen Aufschlags auf die zum Berechnungszeitpunkt gültige Tariftabelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der kilometerabhängigen Vergütung die Obergrenze der vom Bundeskanzleramt veröffentlichten Kilometertarife nicht übersteigen sollte.

Die Gebärung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Transportkosten	12.251	16.834	13.173
Personalkosten Busbegleitung	5.177	5.820	10.385
Summe Auszahlungen	17.428	22.654	23.558
Elternbeiträge	3.363	4.336	4.409
Landesbeitrag	5.068	8.317	8.991
Summe Einzahlungen	8.431	12.653	13.400
Netto-Belastung	8.997	10.001	10.158

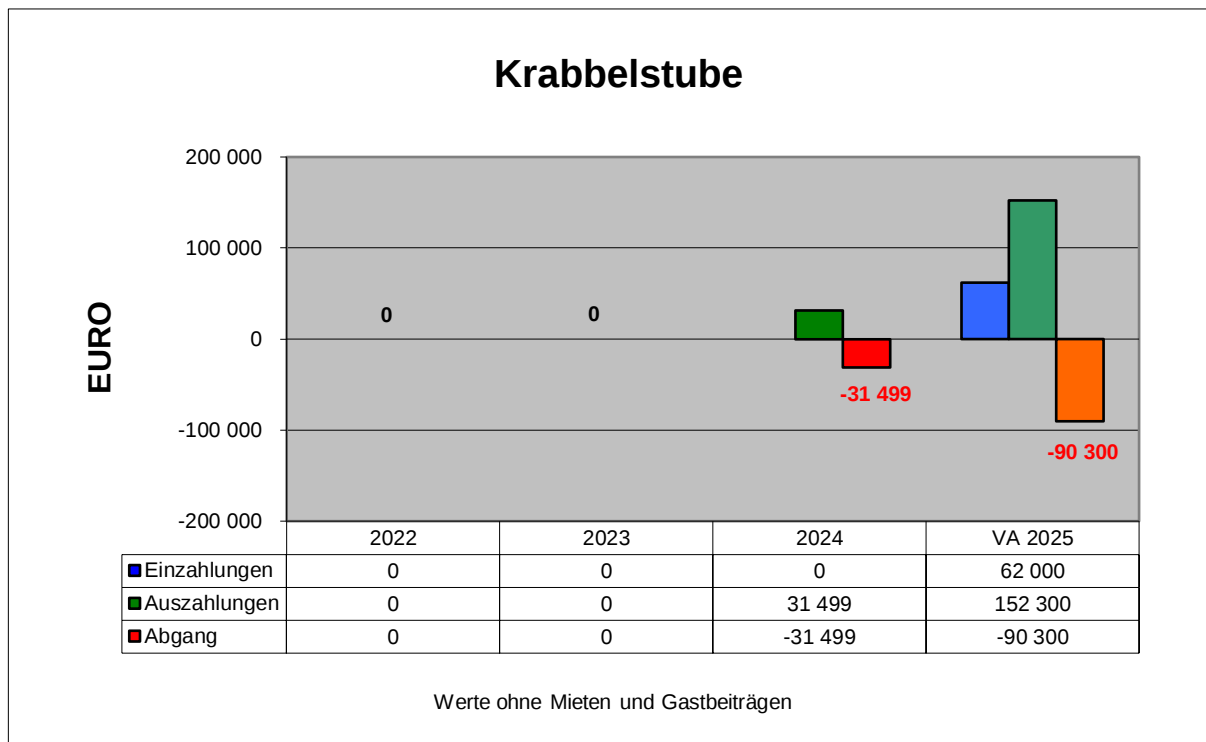
Wie in der Tabelle ersichtlich, ergaben sich von der Gemeinde zu bedeckende Fehlbeträge von 8.997 Euro (2022), 10.001 Euro (2023) und 10.158 Euro (2024).

Die Anzahl der transportierten Kinder in den einzelnen Kindergartenjahren belief sich auf 25 Kinder (2022/23), 24 Kinder (2023/24) und 19 Kinder (2024/25). Umgelegt auf die transportierten Kinder errechnete sich für 2024 ein zu bedeckender Abgang von 488 Euro je Kind.

Die Busbegleitung ist einer Gemeindebediensteten mit 8 Wochenstunden (0,2 PE) übertragen. Unter Berücksichtigung der Elternbeiträge ergab sich für die Busbegleitung eine jährliche Netto-Belastung von 1.814 Euro (2022), 1.484 Euro (2023) und 5.976 Euro (2024).

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport war bis Ende des Kindergartenjahres 2024/25 ein monatlicher Kostenbeitrag von 29 Euro brutto je Kind zu entrichten. Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 beträgt der Kostenbeitrag 33 Euro brutto je Kind. Für die Inanspruchnahme des Transports wird ab dem 2. Kind der Kostenbeitrag um ein Drittel ermäßigt.

Krabbelstube



Aufgrund des steigenden Bedarfs in der Kleinkinderbetreuung besteht in der Gemeinde seit dem Kindergartenjahr 2024/25 das Angebot einer Krabbelstube.

Die Führung der Einrichtung ist einem Betreuungsverein übertragen. Eine Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft durch den Betreuungsverein und die Deckung des Abgangs durch die Gemeinde besteht seit dem 1. Oktober 2024.

Die Vereinbarung enthält keine Bestimmungen über die Modalitäten der Betriebsführung sowie über die Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten des Folgejahrs.

Es wird empfohlen, eine Vereinbarung mit dem Rechtsträger abzuschließen, die sich an dem vom Land OÖ zur Verfügung gestellten Muster-Arbeitsübereinkommen⁷ orientiert.

Die Verwendungsbewilligung für die provisorische Unterbringung einer Krabbelstubengruppe erging an den Rechtsträger mit Bescheid vom 5. November 2024.

Das Provisorium der Krabbelstube war zum Prüfungszeitpunkt in einer adaptierten Wohnung einer Immobiliengesellschaft untergebracht. Für die Nutzung der Räumlichkeiten bestand seit 1. Oktober 2024 zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft ein Mietverhältnis. Die monatliche Miete, die einer Wertsicherung unterliegt, setzten die Vertragsparteien laut Mietvertrag mit 400 Euro fest.

Im Kindergartenjahr 2024/25 war eine Regelgruppe mit 12 Kindern zu betreuen. Die Anzahl der betreuten Kinder entsprach der zulässigen Kinderzahl je Gruppe gemäß § 7 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Die Krabbelstube belastete den Gemeindehaushalt 2024 mit 31.499 Euro. Das entspricht einer Subventionsquote je Kind in Höhe von 2.625 Euro.

Für 2025 ist im Voranschlag ein Fehlbetrag von 90.300 Euro budgetiert.

⁷ IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013

Die monatlichen Abrechnungen des Betreuungsvereins inkludierten Trägerbeiträge in Höhe von 15 % des Personalaufwands der Krabbelstube. Im Arbeitsjahr 2024/25 kamen monatliche Beiträge zwischen 1.500 Euro und 2.000 Euro zur Verrechnung.

Das Land OÖ gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für Verwaltungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Hierbei sollen insbesondere die Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet usw. abgedeckt werden.

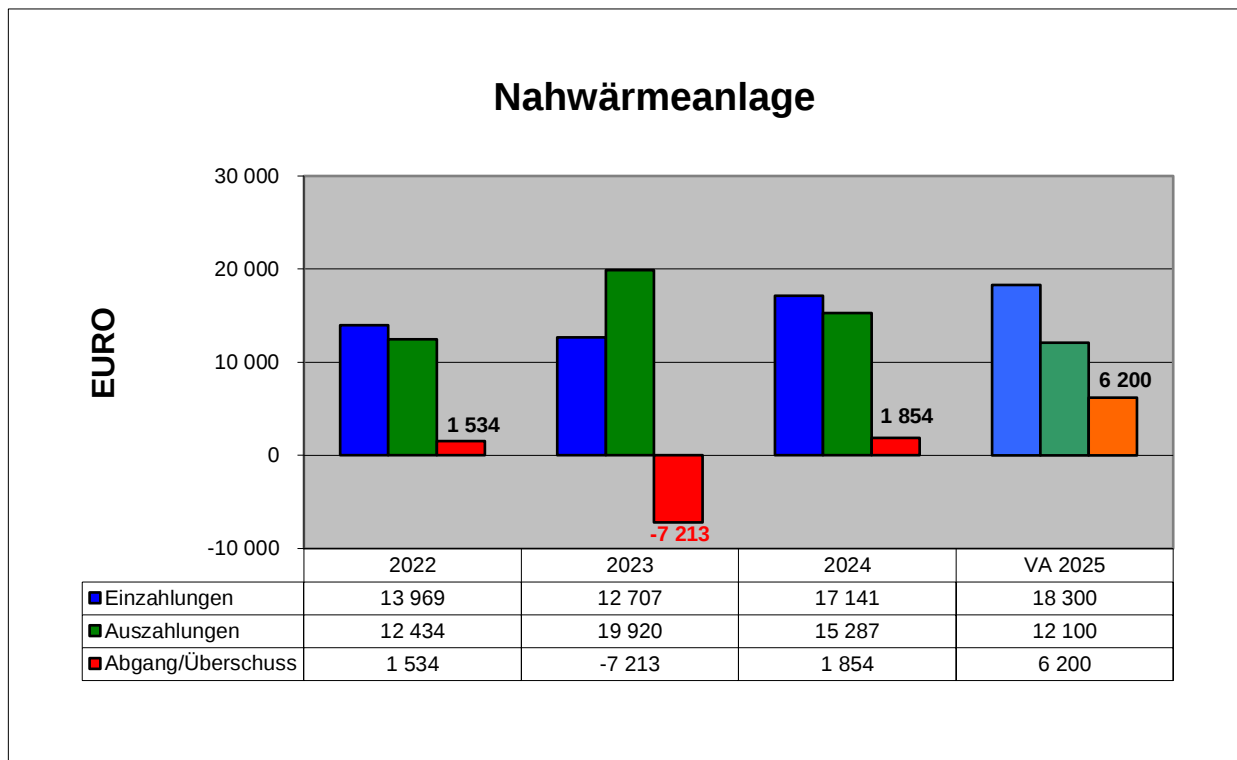
Die verrechneten Verwaltungskosten lagen deutlich über dem Landesrichtwert. Nach diesem hätten sich unter Berücksichtigung der Veränderung des VPI jährliche Kosten von 2.854 Euro bzw. monatliche Kosten von etwa 260 Euro für eine Krabbelstubengruppe ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024. Die Einrichtung ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr für die Kleinkinderbetreuung geöffnet.

Die Tarifordnung, die auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 basiert, beschloss der Gemeinderat letztmalig am 27. Juni 2024.

Nahwärmeanlage



Die Gemeinde betreibt seit 2019 eine eigene Nahwärmeanlage, deren Beheizung mit Pellets erfolgt. Die Satzung für die Einrichtung einer Nahwärmeversorgung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit beschloss der Gemeinderat am 22. März 2018 und genehmigte das Land OÖ mit Schreiben vom 16. Jänner 2019.

Von der Wärmeversorgung umfasst sind das Gemeindeamt, das Gebäude der FF Pattigham inkl. Musikheim, ein Gasthof und ein Wohngebäude einer Siedlungsgenossenschaft.

2022 und 2024 verzeichnete die Anlage im Finanzierungshaushalt positive Betriebsergebnisse in Höhe von 1.534 Euro und 1.854 Euro. 2023 war aufgrund des gestiegenen Einkaufspreises für Pellets ein Minus von 7.213 Euro ausgewiesen.

Im Voranschlag 2025 ist ein Überschuss von 6.200 Euro budgetiert.

Zwischen den Wärmebeziehern und der Gemeinde bestehen Wärmelieferverträge, deren Abschlüsse 2019 erfolgten und die eine Bindung von 15 Jahren enthalten. Der darin vereinbarte Wärmepreis setzt sich aus einem Arbeitspreis, einem Grundpreis und einem Messpreis zusammen. Die vereinbarten Nettoentgelte je Anlage beliefen sich zu Vertragsabschluss auf 58 Euro je MWh (Arbeitspreis), 35 Euro je MWh (Grundpreis) und 64 Euro pro Jahr (Messpreis). Der Wärmepreis ist jährlich an die Veränderung des Index „Energie aus Biomasse“ gebunden.

Die Nahwärmeanlage fehlt im Vermögenshaushalt, weshalb folglich im Ergebnishaushalt keine Abschreibung enthalten ist.

Die Nahwärmeanlage sollte mit ihren Errichtungskosten in den Vermögenshaushalt aufgenommen und die Abschreibungsdauer anhand der Landesvorgaben festgesetzt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügt in einem Nebengebäude der Volksschule, im sog. „Lehrerwohnhaus“, über 4 Wohnungen. Die Einrichtung verzeichnete 2022 und 2024 negative Betriebsergebnisse in Höhe von 2.220 Euro und 4.310 Euro. 2023 bezifferte sich der wirtschaftliche Erfolg auf 1.770 Euro.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Die Mietverträge enthalten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. In den zuletzt abgeschlossenen Mietverträgen waren monatliche Nettomietpreise von 5,95 Euro, 6,45 Euro und 6,46 Euro je m² vereinbart. Für einen im Jahr 2013 abgeschlossenen Mietvertrag wird eine Wohnungsmiete in Höhe von 4,16 Euro netto je m² verrechnet, welche als gering erscheint.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung den Richtwertmietzins heranzuziehen.

Die zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2025) für eine Vermietung verrechnete Nettomiete betrug 416,32 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätte sich die Höhe der Miete seit November 2024 auf 424,14 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

Die Erbauung des Wohngebäudes erfolgte 1968. Aufgrund des Alters des Gebäudes und dem daraus resultierendem Zustand sind umfassende Sanierungen in Folgejahren unumgänglich. Der Gemeinderat beriet in seiner Sitzung am 20. März 2025 über einen Verkauf des Lehrerwohnhauses, sprach sich jedoch dagegen aus.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit dem Thema der Auslagerung der Wohnungsverwaltung auseinanderzusetzen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2 zählt, bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Pattigham und die FF Oberbrunn.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 23. April 2020.

Die Feuerwehren verfügen über den nachfolgend ersichtlichen Fahrzeugbestand:

Type	Bezeichnung	Feuerwehr	Baujahr
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	FF Pattigham	2016
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Pattigham	2014
TLF	Tanklöschfahrzeug	FF Pattigham	2004
KLF	Kleinlöschfahrzeug	FF Oberbrunn	1985

2022 ergab sich für beide Feuerwehren eine Belastung je Einwohner von 14 Euro, womit die Gemeinde unter dem Landesrichtwert von 16,98 Euro lag.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Dieser lag 2023 und 2024 bei 40.100 Euro und 42.000 Euro. 2025 entspricht der plausible Finanzbedarf 43.100 Euro. Laut den Rechnungsabschlüssen sowie dem Voranschlag 2025 unterschritten sowohl die tatsächlichen als auch die budgetierten Auszahlungen den Finanzbedarf.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Der Gemeinderat erließ zuletzt am 14. Dezember 2017 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung. Eine Feuerwehr-Gebührenordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

Das Land OÖ übermittelte mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 und 28. März 2024 neue Muster der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Es wird empfohlen, eine Feuerwehr-Gebührenordnung anlehnend an das vom Land OÖ übermittelte Muster auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Da die Feuerwehr-Tarifordnung nicht dem aktuellen Stand entspricht, wird zudem empfohlen, eine Tarifordnung anhand des aktuellen Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Einzahlungen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren im Prüfungszeitraum keine zu verzeichnen, da die Vereinnahmung direkt durch die Feuerwehren erfolgt.

Die Gemeinde hat sämtliche Einzahlungen aus der Gebühren- und der Tarifordnung einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Raumordnung – Planungskosten

Nach § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung besteht sowohl bei Gesamtänderungs- als auch bei Einzeländerungsverfahren im Rahmen des Flächenwidmungsplans.

Die Kosten für Planänderungen im Zuge von Einzeländerungsverfahren waren zur Gänze von den Widmungswerbern zu tragen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Innerhalb des Prüfungszeitraums stellten 2 Grundeigentümer einen Antrag auf Umwidmung von 3 bzw. 4 Grundstücken. Nach der genehmigten Umwidmung schloss die Gemeinde mit den Widmungswerbern Baulandsicherungsverträge ab. Eine Vereinbarung über die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen erfolgte nicht.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, von der Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen Gebrauch zu machen.

In den zuletzt abgeschlossenen Infrastrukturkostenvereinbarungen⁸ vereinbarte die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern einen Beitrag in Höhe von 5,70 Euro je m² umgewidmeter Fläche.

Es wird empfohlen, bei zukünftigen Vereinbarungen die Vorschreibung der tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten vorzusehen.

⁸ 2 Infrastrukturkostenvereinbarungen aus dem Jahr 2017

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Die Gemeinde Pattigham begann mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen im Jahr 1999. Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträge ergab keine Mängel. In jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen vorlagen und die Gemeinde keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gewährte, konnten die Vorschreibungen der Beiträge festgestellt werden.

Die Höhe des Erhaltungsbeitrags für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage setzte die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Regelungen⁹ mit 33 Cent je m² fest.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Laut den Aufzeichnungen der Gemeinde bestehen in Pattigham insgesamt etwa 4 Hektar unbebaute, in Bauland gewidmete Grundstücke. Das Gesamtausmaß der Grundstücke ergibt umgerechnet eine Fläche von 6 Fußballfeldern.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Höhe des Erhaltungsbeitrags auf Grundlage der vorliegenden Baulandreserven im gesetzlich geregelten höchstmöglichen Ausmaß anzuheben.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte zum Zeitpunkt der Beibringung der Fertigstellungsanzeige. Bei 2 im Jahr 2022 bewilligten Bauvorhaben lag zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vor, und folglich erfolgte auch keine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr.

Nach § 5 der gültigen Kanalgebührenordnung der Gemeinde entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene Kanalnetz.

Nach § 207 Abs. 2 BAO verjährt das Recht eine Abgabe festzusetzen grundsätzlich nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt des Abgabenanspruchs.

Um etwaige Verjährungen der Abgabenansprüche zu vermeiden, sollten die Anschlussgebührenvorschreibungen zeitnah nach Verwirklichung des Abgabentatbestands erfolgen.

⁹ § 28 Oö. ROG 1994, LGBl.Nr. 78/2023

Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule (exkl. Gastschulbeiträge und Annuitätendienste) stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Auszahlungen	44.294	51.007	54.221
Einzahlungen	0	200	20
Netto-Auszahlungen	44.294	50.807	54.201
Ø Schülerzahl	48	54	57
Pro-Kopf-Wert je Schüler	923	941	951

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich im Vergleich mit anderen Schulen auf durchschnittlichem Niveau.

Ein Anteil von etwa 45 % der jährlichen Gesamtauszahlungen entfiel auf die Reinigungskosten des externen Dienstleisters. Durchschnittlich 11 % pro Jahr nehmen die Auszahlungspositionen Strom und Wärme ein.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volksschule besteht seit dem Schuljahr 2024/25 das Angebot der Ganztageschule. Die Bewilligung zur Bestimmung als ganztägige Schule erging mit Bescheid der Bildungsdirektion OÖ vom 29. April 2024. Die Nachmittagsbetreuung kann Dienstag bis Donnerstag von 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung während der Lernzeit (ab 13:00 Uhr) erfolgt durch das Lehrpersonal und während des Freizeitteils durch einen Betreuungsverein. Mit dem Betreuungsverein besteht keine Vereinbarung über die Betreuung.

Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau Maßnahmen zum Abschluss einer Vereinbarung ein.

Die Festsetzung des Kostenbeitrags für die Betreuung obliegt dem Betreuungsverein. Die Beiträge werden jährlich gemäß den festgesetzten Tarifen der gültigen Fassung der Elternbeitragsverordnung eingehoben. Nach der Elternbeitragsverordnung 2024 entspricht das beispielsweise bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche 3 % der anhand des Familieneinkommens berechneten Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 50 Euro pro Woche.

Für die Mittagsverköstigung der Kinder, die täglich von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr in Anspruch genommen werden kann, wird ein Kostenbeitrag von 5,50 Euro pro Portion durch den Betreuungsverein eingehoben.

Jene Anteile der Strom- und Heizkosten, die auf die Nachmittagsbetreuung entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden.

Im Schuljahr 2024/25 nahmen 15 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch.

Die Nachmittagsbetreuung verzeichnete 2024 einen Abgang von 4.172 Euro.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1.983 Euro für den Besuch der Volksschule durch gemeindefremde Kinder. Im Gegenzug waren 2022 bis 2024 Beiträge von 74.124 Euro (2022), 68.760 Euro (2023) und

50.568 Euro (2024) für den Besuch von Volks-, Mittel-, Sonder- und Polytechnischen Schulen in anderen Gemeinden zu entrichten.

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge für die Volks-, Mittel- Sonder- und Polytechnischen Schulen. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Die Durchsicht der von der Gemeinde Pattigham an andere Gemeinden vorgeschriebenen Beiträge ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Volksschulturnhalle

Für die außerschulische Nutzung der Volksschulturnhalle besteht eine vom Gemeinderat am 4. Juli 2019 beschlossene Tarifordnung. Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten beliefen sich auf 690 Euro (2022), 655 Euro (2023) und 170 Euro (2024).

Für die Benützung ist ein Entgelt in Höhe von 5 Euro je Stunde für ortsansässige Vereine und von 10 Euro je Stunde für Vereine ohne Sitz in Pattigham vorgesehen.

Einheimischentarife widersprechen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellen eine Diskriminierung dar. Ortsansässige sollten nicht gegenüber Nicht-Ortsansässigen bevorzugt werden.

Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ aus dem Jahr 2017 auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Sportanlagen

Im Rahmen der Sportausübung verfügt die Gemeinde über einen Fußballplatz mit einem Hauptspiel- und einem Trainingsfeld, einer Tribüne und einem Sportkabinengebäude. Zudem befindet sich angrenzend an die Fußballanlage ein Beachvolleyballplatz. Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Die Nutzung des Fußballplatzes ist einem örtlichen Verein übertragen. Dazu besteht seit 2021 ein auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristeter Pachtvertrag. Die vereinbarte jährliche Pacht beträgt 100 Euro.

Die Netto-Auszahlungen beliefen sich auf 11.247 Euro (2022), 16.952 Euro (2023) und 9.022 Euro (2024). Ein hoher Anteil der Auszahlungen entfiel jährlich auf die Stromkosten, verursacht durch die Flutlichtanlage des Sportplatzes. An den Sportverein erging Ende 2023 ein Schreiben des Prüfungsausschusses, mit dem er auf eine sparsame Nutzung des Flutlichts hinwies.

Die Betriebskosten der gesamten Sportanlage trägt die Gemeinde.

Es wird als zumutbar erachtet, dass dem Verein die Betriebskosten verrechnet werden.

Musikheim

Im Gebäude der FF Pattigham befinden sich Räumlichkeiten, die dem örtlichen Musikverein zur Verfügung stehen. Für die Nutzung des Musikheims durch den Verein besteht keine schriftliche Vereinbarung.

Es wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Die Netto-Auszahlungen für das unter dem Haushaltsansatz 322000 dargestellte Musikheim beliefen sich auf 6.237 Euro (2022), 7.954 Euro (2023) und 5.238 Euro (2024).

Die Betriebskosten des Musikheims trägt zur Gänze die Gemeinde.

Es wird als zumutbar erachtet, dass dem Verein die Betriebskosten verrechnet werden.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2022 auf 10.292 Euro, 2023 auf 17.797 Euro und 2024 auf 15.598 Euro. Wie bereits im Rahmen des Themas „Sportanlagen“ behandelt, verzeichnet die Sportanlage mit durchschnittlichen Kosten von 3.708 Euro pro Jahr den höchsten Stromverbrauch. Danach reihen sich die Feuerwehren mit im Schnitt 1.909 Euro pro Jahr und die Volksschule mit etwa 1.773 Euro jährlich.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 den Beitritt zu einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG). Die EEG erzeugt Strom aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaikanlagen) und verkauft ihn an ihre Mitglieder. Sofern die EEG Strom aus ihren Anlagen erzeugen kann, bezieht die Gemeinde Energie zu einem Preis von 11 Cent pro verbrauchter kWh netto.

Zusätzlich bestehen einzelne Stromlieferverträge für die Gemeindeobjekte mit einem Energielieferanten, deren Abschluss im Dezember 2024 erfolgte und die bis Jänner 2026 gültig sind. Ist es der Gemeinde nicht möglich Strom von der EEG zu beziehen, erfolgt die Versorgung durch den Energielieferanten zu einem Preis von 15,59 Cent pro verbrauchter kWh.

Im Voranschlag 2025 geht die Gemeinde von geringeren Auszahlungen für Strom in Höhe von 10.200 Euro aus.

Die Gemeinde führt seit 2019 eine umfassende Energiebuchhaltung.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Volksschule, des Kindergartens und des Lehrerwohnhauses erfolgt über Pelletsheizungen. Die restlichen Gebäude werden durch die gemeindeeigene Nahwärmanlage versorgt. Die Auszahlungen für den Ankauf von Pellets betrugen 7.099 Euro (2022), 5.836 Euro (2023) und 6.328 Euro (2024).

Im Voranschlag 2025 sind Gesamtauszahlungen in Höhe von 5.800 Euro vorgesehen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2022 bis 2024 bei 11.244 Euro, 12.226 Euro und 12.443 Euro, was Werten zwischen 10 Euro und 12 Euro pro Einwohner entsprach. Die Versicherungskosten je Einwohner lagen damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Februar 2025 durchführen.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen jährlich zu Jahresende in einem Beschluss fest. Entsprechend den Landesrichtlinien waren den Förderungsansuchen Verwendungsnachweise angeschlossen.

Die freiwilligen Auszahlungen umfassten 2022 und 2024 Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung von 300 Euro und 476 Euro.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Die freiwilligen Auszahlungen lagen 2024 bei insgesamt 25.816 Euro, somit bei einer Auszahlung je Einwohner von 22,81 Euro. Die Auszahlung je Einwohner war als hoch zu beurteilen.

Es wird empfohlen, die jährlichen Zuwendungen einer Prüfung zu unterziehen und die freiwilligen Auszahlungen langfristig zu senken.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat sowie der Gemeindevorstand traten 2022 bis 2024 je 4mal (einmal in jedem Vierteljahr) zusammen. Die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle konnten somit erfüllt werden.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
Jahr	2022	2023	2024	2022	2023	2024
möglicher Rahmen	2.968	3.192	3.448	5.936	6.384	6.896
Budgetansatz	3.000	3.200	3.400	5.900	6.400	6.900
Auszahlungen	567	614	2.477	8.434	6.276	6.047

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze bei den Repräsentationsausgaben überschritten 2022 und 2023 und jene bei den Verfügungsmitteln 2023 und 2024 die rechtlich möglichen Rahmen. Die getätigten Auszahlungen des Bürgermeisters bewegten sich in diesen Jahren zwar innerhalb der veranschlagten Höhe, überschritten jedoch die möglichen Rahmen gemäß den Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Nachtragsvoranschläge.

Die rechtlichen Vorgaben betreffend die maximal zu veranschlagende Höhe sind zu beachten.

Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 die budgetierten Höchstgrenzen.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der veranschlagten Beträge sind vom Bürgermeister zu beachten.

Die Verfügungsmittel enthielten jährliche Spenden an 2 ortsansässige Vereine zwischen je 100 Euro und 200 Euro. Zudem umfassten sie 2024 einen Sponsoringbeitrag für eine bezirksweite Veranstaltung.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung der Spenden wäre beim Gemeindevorstand und jene für die Gewährung des Sponsoringbeitrags beim Gemeinderat gelegen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Verfügungsmittel dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind unter Verfügungsmittel jene Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann.

Für die Auszahlung des Sponsoringsbeitrags wären im Voranschlag vorgesehene Haushaltsansätze zur Verfügung gestanden.

Auf eine dementsprechende Zuordnung sollte zukünftig geachtet werden.

Die Auszahlungen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben beliefen sich 2024 auf insgesamt 8.524 Euro bzw. 7,53 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hat innerhalb des Prüfungszeitraums seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag erfüllt.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Juni 1998. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,5 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betrugen in Summe 3.766 Euro (2022), 3.575 Euro (2023) und 4.225 Euro (2024). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigung für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe beliefen sich auf 65.139 Euro (2022), 68.593 Euro (2023) und 71.919 Euro (2024).

Die Überprüfung der Zahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 bis 2024 auf insgesamt 4.111.014 Euro, wovon 1.451.778 Euro auf 2022, 557.482 Euro auf 2023 und 2.101.754 Euro auf 2024 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Abwasserbeseitigung	1.288.170	31
Grundbesitz (Baugrundstücke)	1.038.967	25
Straßenbau/-sanierung	748.753	18
Volksschule	745.499	18
Krabbelstube	158.555	4
Feuerwehrwesen	70.089	2
Sonstige	60.981	2
Summe	4.111.014	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 53 % auf Darlehensaufnahmen, zu 22 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 9 % auf Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, zu 9 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 5 % auf Rücklagenentnahmen, zu 3 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und zu 2 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren folgende investive Einzelvorhaben mit einem Fehlbetrag ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Einsatzbekleidung Feuerwehren	5.628
Krabbelstube	138.555
Straßenbau BA 07	9.714
Baugründe Oberbrunnerstraße	5.580
Kanalbau BA 09	12.710
Saldo	172.187

Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Auftragsvergaben

Der Bürgermeister übte sein Amt nebenberuflich aus, da er zusätzlich als Unternehmer tätig ist. Die Auftragsvergaben für diverse investive Einzelvorhaben ergingen zumeist an dessen Betrieb. Die Vergaben erfolgten zum einen aufgrund des Billigstbieterprinzips¹⁰ oder zum anderen in Form einer Direktvergabe. Der Bürgermeister enthielt sich aufgrund seiner Befangenheit der Stimmabgabe bei der Beschlussfassung über die Auftragsvergabe im Gemeinderat.

Laut § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens

¹⁰ Billigstbieterprinzip = das günstigste aller abgegebenen Angebote für ein Projekt

beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Gemeinde hat bei einem sich ergebenden Interessenkonflikt geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zusätzlich wird auf § 49 BVergG 2018 verwiesen. Demnach hat der öffentliche Auftraggeber alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens 3 Jahre ab Zuschlagserteilung aufzubewahren.

Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Vergabedokumentation nicht nur für den Fall eines Interessenkonflikts zu führen, sondern generell für jeden Beschaffungsvorgang.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 1.139.500 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 2.500 Euro vorgesehen. Der Großteil der geplanten Investitionskosten entfällt mit einer Gesamtsumme von 615.500 Euro auf den Kanalbau. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist überwiegend durch Darlehensaufnahmen geplant.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßen

Investive Einzelvorhaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt 622.382 Euro ab. Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Bundes- und Landesbeiträge, Interessenten-, und Aufschließungsbeiträge sowie Eigenmittel.

Die Durchführung der Vorhaben erfolgte jährlich auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Prioritätenreihung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans. Die Planung der Vorhaben und die anschließende Angebotseinholung und -prüfung waren einem Ingenieurbüro übertragen. Die Auftragserteilung an den Billigstbieter beschloss anschließend der Gemeinderat anhand des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros.

Dachbodenausbau Volksschule

Aufgrund der jährlich stetig steigenden Schülerzahlen in der Volksschule war die Notwendigkeit der Schaffung eines zusätzlichen Klassenraums gegeben. Dafür erfolgte der Ausbau des Dachbodens. Laut dem genehmigten Finanzierungsplan vom 6. Februar 2024 sollte sich das Projekt auf Gesamtkosten in Höhe von 147.648 Euro belaufen.

Für die Abwicklung der Projektplanung, der Ausschreibungen, der Angebotseinholungen und -prüfung bediente sich die Gemeinde der Leistung eines Architektenbüros.

Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 149.823 Euro. Die Bedeckung der Kosten erfolgte in derselben Höhe durch Bundes- und Landesmittel sowie Eigenmittel der Gemeinde. Das Vorhaben stellte sich im Rechnungsabschluss 2024 ausgeglichen dar.

Baugründe Oberbrunnerstraße

Die Gemeinde erwarb 2021 landwirtschaftliche Grundstücke im Gesamtausmaß von 12.877 m². Mit anschließender Parzellierung und Umwidmung der Grundstücke schuf die Gemeinde 15 Baugründe.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrags über den Grundstücksankauf erfolgte mit Schreiben vom 17. Dezember 2021¹¹.

Die Gesamtauszahlungen innerhalb des Prüfungszeitraums beliefen sich auf 1.038.967 Euro. Einzahlungen konnten im selben Zeitraum in Höhe von insgesamt 1.033.387 Euro durch Grundverkäufe, den Erhalt eines Landeszuschusses und die Aufnahme eines Darlehens lukriert werden.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 11 Grundstücke verkauft. Der Verkaufspreis der Baugründe (zwischen 56 Euro und 69 Euro pro m²) orientierte sich jährlich an einer Kostenkalkulation zur Deckung der Projektkosten.

Die Gemeindevertretung sprach sich mehrheitlich dafür aus, dass die Baugründe ausschließlich an Personen veräußert werden, deren Hauptwohnsitz sich bereits in Pattigham befindet oder die sonstige Kriterien erfüllen, die auf einen Bezug zu Pattigham schließen lassen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass derartige Einheimischenmodelle zum Erwerb von Immobilien einen Eingriff in die Grundfreiheiten der Europäischen Union (EU) darstellen. Der eingeschränkte Verkauf von Bauparzellen an Einheimische charakterisiert eine Diskriminierung im Rahmen der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit sowie der Niederlassungsfreiheit. Diese Freiheiten normieren, dass jeder EU-Bürger Immobilien zu denselben Bedingungen wie eine einheimische Person erwerben kann.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, sich mit einer Erweiterung des Personenkreises hinsichtlich des Verkaufs der Bauparzellen auseinanderzusetzen.

¹¹ IKD-2017-260193/17-Sto

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Pattigham gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 30. September 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Pattigham die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Yvonne Weidenholzer